

# Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte



Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

Gemeinde Hohen Wangelin  
über Amt Seenlandschaft Waren  
Warendorfer Straße 4  
17192 Waren/Müritz

per E-Mail an [lueders@amt-slw.de](mailto:lueders@amt-slw.de)

Bearbeiter: Frau Schäfer  
Telefon: 0395 777551-105  
E-Mail: [ronja.schaefer@afrlms.mv-regierung.de](mailto:ronja.schaefer@afrlms.mv-regierung.de)  
Az: AfRL MS D1/100  
ROK-Reg.-Nr.: 4\_039/21  
Datum: 02.08.2021

## Landesplanerische Stellungnahme zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Liepen“ der Gemeinde Hohen Wangelin, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

hier: Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes – BüGembeitG M-V vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258)

Bezug: Schreiben der BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH vom 28.07.2021  
Zeichen: 30706-len/har

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Bekanntmachung der Gemeinde Hohen Wangelin über den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Liepen“ vom 26.05.2020
- Satzung der Gemeinde Hohen Wangelin über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Liepen“, inklusive Planzeichnung des Geltungsbereiches, M 1 : 2.500, erstellt von ign waren GbR, Stand Vorentwurf 19.02.2021
- Begründung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Liepen“, erstellt durch ign waren GbR, Stand Vorentwurf 19.02.2021

### 1. Planungsanlass und -ziel:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen Wangelin hat in ihrer Sitzung am 26.05.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Liepen“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen der Flurstücke 21, 24/5 und 27/2, Flur 1, Gemarkung Liepen. Der ca. 86,29 ha umfassende Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gliedert sich in zwei Teilbereiche von jeweils 42,814 ha und 43,478 ha Fläche, die durch einen Feldweg getrennt sind. Um die Bebauung der Fläche mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen, sollen 76,61 ha des Geltungsbereiches

als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen/Solarpark“ festgesetzt werden.

## **2. Im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen ist Folgendes festzustellen:**

2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:

Gemäß Programmsatz 5.3(1) LEP M-V soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

Gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V und Programmsatz 6.5(4) RREP MS sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Als geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im LEP M-V insbesondere Konversionsstandorte, endgültig stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen aufgeführt.

Gemäß Programmsatz 4.5(3) LEP M-V soll in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. Zu den Produktionsfaktoren zählt auch die Ertragsfähigkeit des Bodens, der in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll.

Gemäß Programmsatz 4.5(2) LEP M-V, als Ziel der Raumordnung, darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.

Gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V, als Ziel der Raumordnung, dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gemäß Programmsatz 6.5(6) RREP MS, als Ziel der Raumordnung, sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

Von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhalten sind:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen
- Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.

Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energiewandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.

Gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen verteilnetznah geplant werden.

Gemäß Programmsatz 5.3(4) LEP M-V sollen die wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie ermöglicht werden.

2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Liepen“ beabsichtigt die Gemeinde Hohen Wangelin die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Diese Anlage soll der Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie dienen und würde damit nicht nur zur Gewährleistung einer sicheren, preiswerten und umweltverträglichen Energieversorgung in einem Teilraum der Planungsregion beitragen, sondern darüber hinaus einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland leisten. Die Planung entspricht somit dem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(1) LEP M-V.

Geeignete Standorte für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V und Programmsatz 6.5(4) RREP MS, sind gemäß LEP M-V insbesondere Konversionsstandorte, endgültig stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen. Darüber hinaus soll gemäß Programmsatz 4.5(3) LEP M-V in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung umfasst derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen westlich der Ortslage Liepen, direkt anschließend an den Großen Liepener See, welche sich gemäß Karte M 1 : 250.000 des LEP M-V und Gesamtkarte M 1 : 100.000 des RREP MS in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft befinden.

Die Nutzung dieser Flächen als Standort einer Freiflächenphotovoltaikanlage entspricht somit nicht den o. g. Grundsätzen der Raumordnung gemäß der Programmsätze 5.3(9) LEP M-V und 6.5(4) RREP MS sowie Programmsatz 4.5(3) LEP M-V.

Mit einer durchschnittlichen Wertzahl von unter 50 widerspricht die Umnutzung der durch die angezeigte Planung betroffenen derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht dem o. g. Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 4.5(2) LEP M-V.

Gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen in ca. 2,5 km Entfernung zu der westlich, außerhalb der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte verlaufenden Bundesautobahn A 19. Die Planung entspricht somit nicht dem o. g. Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V.

Die im o. g. Programmsatz 6.5(6) RREP MS als Ziel der Raumordnung aufgeführten Ausschlussgebiete für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus und der Forstwirtschaft sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden. Laut der vorliegenden Begründung zur angezeigten Planung soll ein Durchführungsvertrag mit Rückbaubürgschaften abgeschlossen werden. Das Bestehen eines solchen Vertrages würde dem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS entsprechen.

Der erzeugte Solarstrom soll in das öffentliche Netz eingespeist werden. Es wird auf den o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V hingewiesen, demzufolge eine verteilnetznahe Anbindung der beabsichtigten Freiflächenphotovoltaikanlage erfolgen sollte.

Inwiefern das Vorhaben dem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(4) LEP M-V zur Ermöglichung von wirtschaftlicher Teilhabe an der Energieerzeugung und des Bezugs von lokal erzeugter Energie entspricht, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden.

### 3. Schlussbestimmung:

Der angezeigte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Liepen“ der Gemeinde Hohen Wangelin ist mit dem o. g. Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V **nicht** vereinbar.

Zudem entspricht die Planung nicht den o. g. Grundsätzen der Raumordnung gemäß der Programmsätze 4.5(3) und 5.3(9) LEP M-V sowie 6.5(4) RREP MS.

*Hinweis: Es besteht die Möglichkeit der Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 5 Absatz 6 LPlG M-V bei der obersten Landesplanungsbehörde.*



Christoph von Kaufmann  
Leiter

nachrichtlich per E-Mail:

- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, Ref. 310 und 360
- Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt / SG Kreisplanung
- BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

# Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege  
Postfach 111252 19011 Schwerin

Auskunft erteilt: DenkmalGIS  
Telefon: 0385 588 79 100  
e-mail: poststelle@lakd-mv.de  
Aktenzeichen: 210730\_010009-08  
Schwerin, den 23.08.2021

Baukonzept Neubrandenburg GmbH

Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 28.07.2021

Ihr Aktenzeichen 30706

Gemeinde Hohen Wangelin

Grundstueck „Solarpark Liepen“

Georeferenz 103\_5650,polygon,926311.06 m2

33329339.34,5946034.83

33329404.30,5946020.40

33329490.91,5945930.25

33329826.53,5946258.41

33329357.38,5946734.41

33329007.33,5946413.47

33328967.63,5946463.95

33328924.32,5946413.47

33328859.37,5946467.56

33328790.80,5946377.41

33328974.85,5946016.80

33328765.54,5946114.16

33328830.49,5945172.97

33328920.72,5944989.06

33329162.51,5944934.97

33329231.07,5945021.52

33329245.51,5945136.91

33329227.47,5945248.70

33329180.55,5945421.79

33329267.16,5945504.73

33329296.03,5945648.98

33329350.17,5945713.89

33329241.90,5945814.86

33329339.34,5946034.83

END

END

Vorhaben vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Liepen“ der Gemeinde Hohen Wangelin

Hausanschriften:

**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern**

Verwaltung

Landesbibliothek

Landesdenkmalpflege

Landesarchäologie

Landesarchiv

Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 210

Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 101

Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 101

Graf-Schack-Allee 2  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: [poststelle@lakd-mv.de](mailto:poststelle@lakd-mv.de) Fax: 0385 588 79 344

**Hier eingegangen 30.07.2021 10:17:19**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet vermutete Bodendenkmale bekannt, die auf der beigegefügt Karte eingetragen worden sind.

Die gegenwärtig bekannten Bodendenkmale machen jedoch nur einen sehr kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Angesichts der in der Umgebung des Vorhabens bekannten Bodendenkmale muss mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG M-V gesetzlich geschützt.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die bekannten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethode (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden (§ 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB).

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2) DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Vorgang besteht aus:  
ORI210730\_010009-08.xml  
ORI210730\_010009-08.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz  
68203E427BC79FD383E9EA7BC5740D30  
23.08.2021 14:40:34

33328000

33328500

33329000

33329500

33330000

33330500

0 500m

Karte im Maßstab 1 : 10000 (auf A3 ohne Rand 1mm = 10.00m)

Koordinaten ETRS89 Zone 33

Genauigkeit Koordinaten Bodendenkmale: Standardabweichung Sigma = +/- 25 Meter (= Vertrauensbereich 68%)

Quellen:  
Geoportal MV  
LAKD MV 23.08.2021

5947500

5947500

5947000

5947000

5946500

5946500

5946000

5946000

5945500

5945500

5945000

5945000

5944500

5944500

594

33328000

33328500

33329000

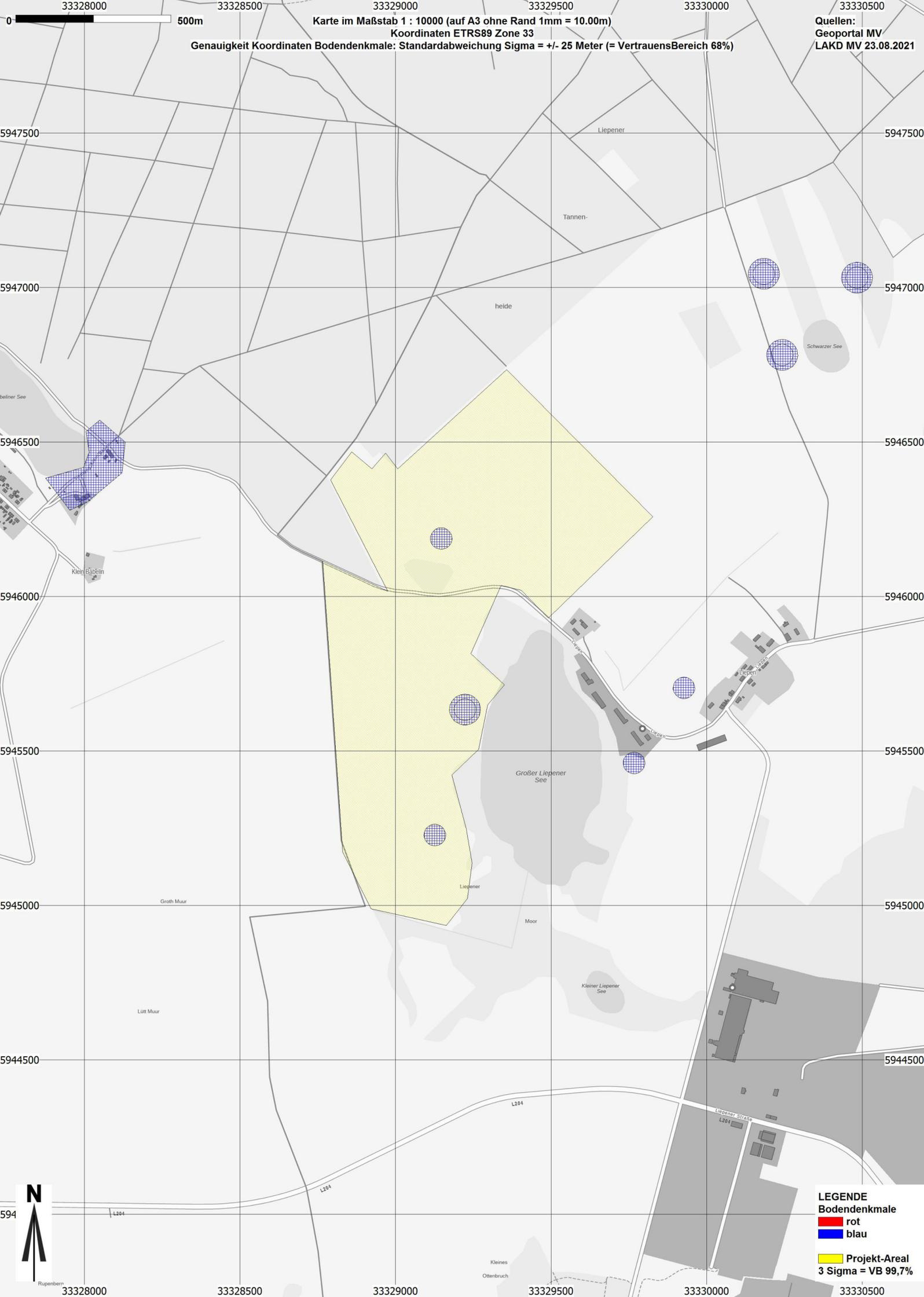
33329500

33330000

33330500



**LEGENDE**  
**Bodendenkmale**  
■ rot  
■ blau  
 Projekt-Areal  
**3 Sigma = VB 99,7%**



## Schulz, Fanny-Maria

---

**Von:** toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de>

**Gesendet:** Montag, 16. August 2021 07:30

**An:** Lenke, Lydia <lenke@baukonzept-nb.de>

**Betreff:** 21239, vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Liepen", Gemeinde Hohen Wangelin

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 28.07.2021 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kathrin Fleisch

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V  
Dezernat Personal, Haushalt  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow  
Tel. 03843/777-134  
Fax 03843/777-9134

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

# Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,  
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

BAUKONZEPT  
Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel  
Telefon: (0385) 588-56268  
Fax: (0385) 509-56030  
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de  
Internet: <http://www.laiv-mv.de>  
Az: 341 - TOEB202100619

Schwerin, den 30.08.2021

## Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.5 Solarpark Liepen

Ihr Zeichen: 30706 -len/har 28.7.2021

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte  
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte  
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.** Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von

Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden**. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden**, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen**.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

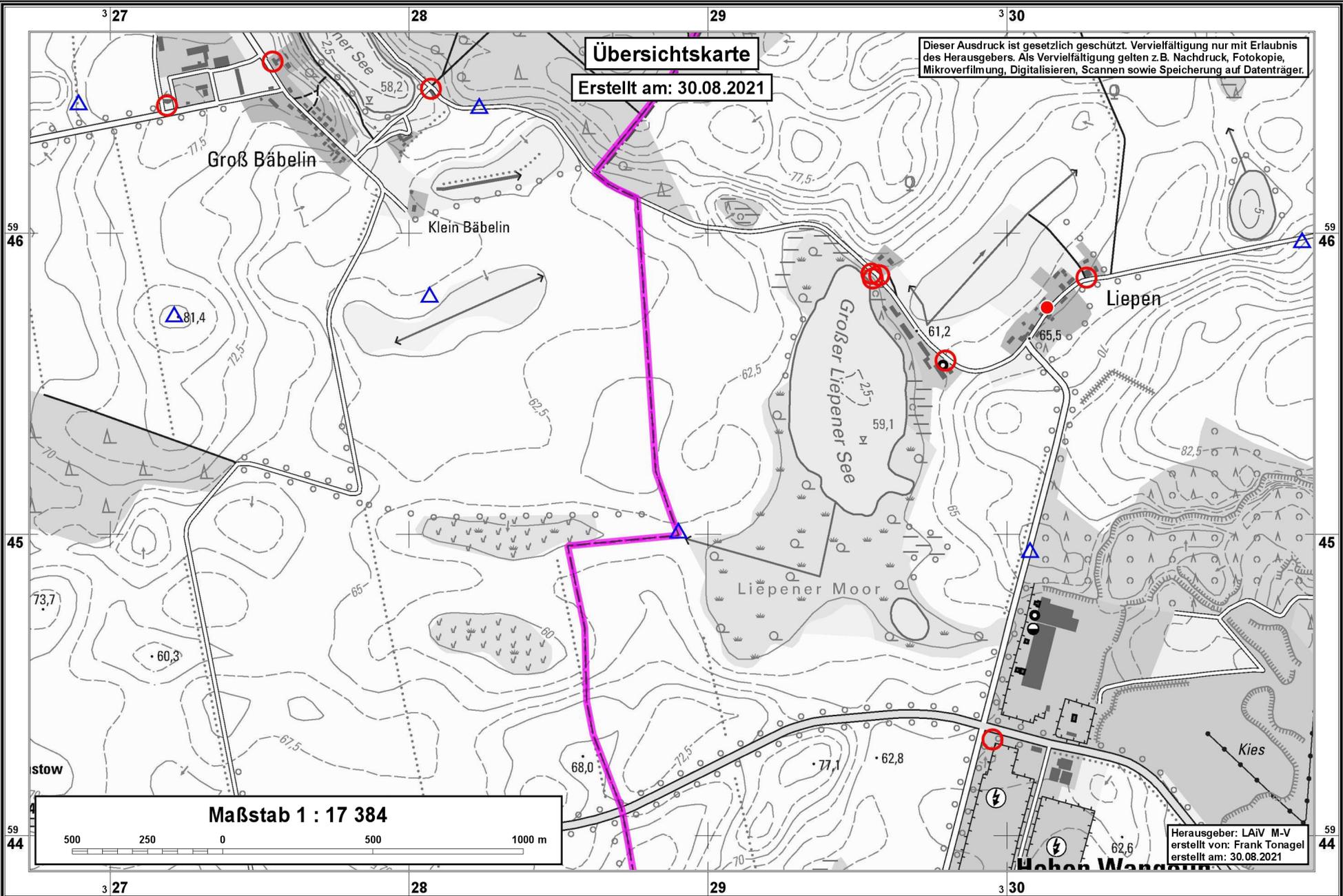
Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte**.

**Hinweis:**

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frank Tonagel



**Übersichtskarte**

Erstellt am: 30.08.2021

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

Groß Babelin

Klein Babelin

Großer Liepener See

Liepener Moor

Liepen

Kies

Maßstab 1 : 17 384



Herausgeber: LAIV M-V  
erstellt von: Frank Tonagel  
erstellt am: 30.08.2021



Amt für Geoinformation, Vermessungs- und  
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030

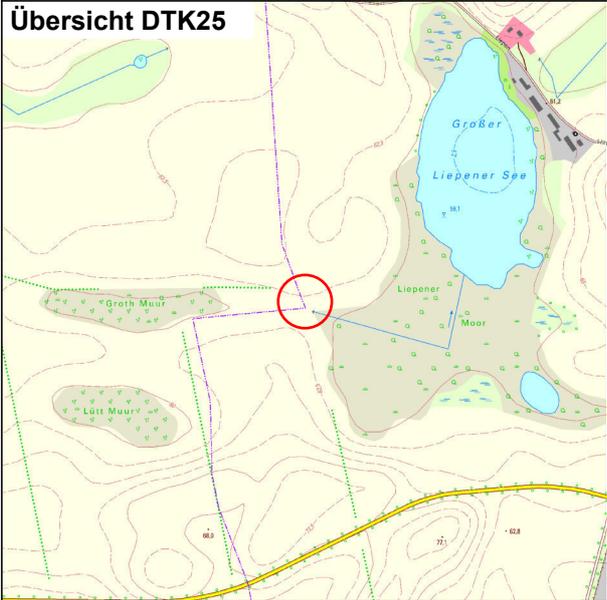


**Einzelnachweis  
Lagefestpunkt**

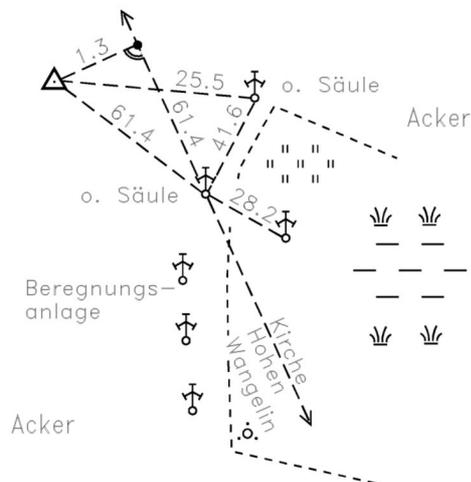
**85221400**

Erstellt am: 07.03.2021

**Auszug aus dem amtlichen  
Festpunktinformationssystem**

<b>Punktvermarkung</b> Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm	<b>Klassifikation</b> Ordnung <b>TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung</b> Hierarchiestufe Wertigkeit
<b>Überwachungsdatum</b> <b>01.12.1998</b>	<b>Lage</b> System <b>ETRS89_UTM33</b> Messjahr <b>1971</b> East [m] <b>33 328901,506</b> North [m] <b>5945013,789</b> Genauigkeitsstufe <b>Standardabweichung S &lt;= 3 cm</b>
<b>Gemeinde</b> <b>Dobbin-Linstow</b>	<b>Höhe</b> System <b>DE_DHHN2016_NH</b> Messjahr <b>1998</b> Höhe [m] <b>61,070</b> Genauigkeitsstufe <b>Standardabweichung S &lt;= 10 cm</b>
<b>Übersicht DTK25</b> 	<b>Pfeilerhöhe [m]</b> <b>0,900</b> Messjahr <b>1998</b> <b>Bemerkungen</b>

**Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht**



# Merkblatt

## über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

**1. Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck  $\triangle$ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit  $\triangle$  und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

**2. Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

**3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ( $1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$ ) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen ( $\varnothing$  3 cm mit Aufschrift „SFP“ und  $\triangle$ ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck  $\triangle$  gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

**4. Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

**Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.**

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

**Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen**  
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin  
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260  
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de  
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

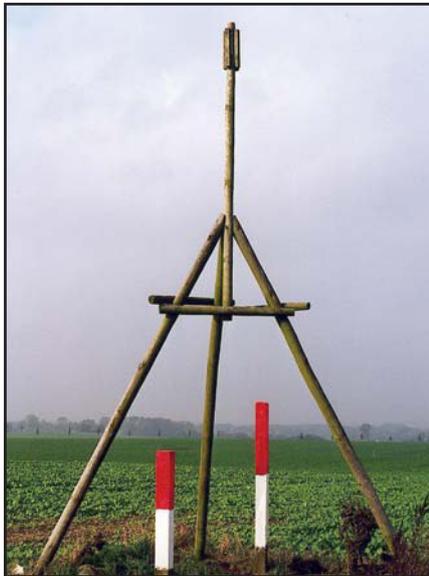
### Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Stand: März 2014

### Druck:

Landesamt für innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

# Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



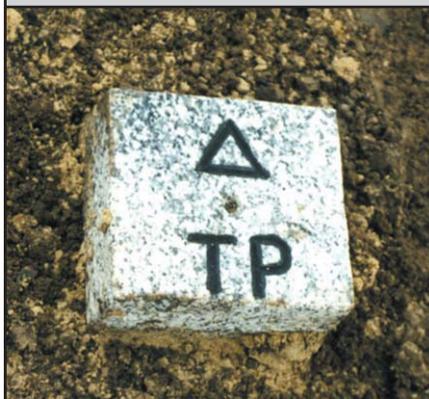
**TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



**OP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



**HFP** Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlenschutzbügel



**BFP/TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)\*



**Hochpunkt** (Turm Knopf u. a.)



**HFP** Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



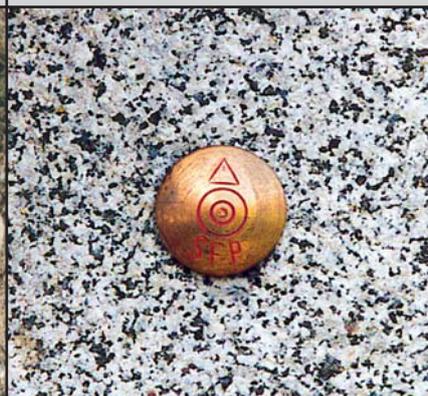
**GGP** Granitpfeiler 30 cm x 30 cm\* oder 50 cm x 50 cm\*



**Markstein** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



**TP** (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)\*



**SFP** Messingbolzen Ø 3 cm



**SFP** Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

\* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlenschutzbügel

**Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern**

**Arbeitsschutz und technische Sicherheit**

- Dezernat 503 -

Standort Neubrandenburg

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern  
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg



Baukonzept Neubrandenburg GmbH  
z. Hd. Herrn Michael Meißner  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg



bearbeitet von: Herrn Schiwiek  
Telefon (0395) 380 - 59652  
E-Mail: Paul.Schiwek  
@lagus.mv-regierung.de  
Az: LAGuS 503-1-18333-3-2021  
Vg.Nr.: IFAS 1926/2021-NB  
Neubrandenburg, 02.08.2021

**Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Liepen“  
der Gemeinde Hohen Wangelin**

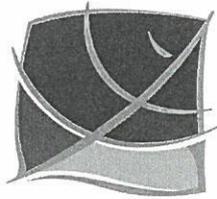
Ihr Zeichen: 30706-len/har 28.07.2021

Sehr geehrter Herr Meißner,

anhand der von Frau Lydia Lenke am 02.08.2021 eingereichten Unterlagen („20210219 Unterrichtung“ sowie „20210219 Planzeichnung B 5 Solarpark Liepen“) bestehen aus der Sicht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg, keine Bedenken zum o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan, da von unserem Amt wahrzunehmende öffentliche Belange durch den vorgelegten Bebauungsplan nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schiwek



**Landesforst**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
**Der Vorstand**



Forstamt Nossentiner Heide • Drewitz 4 • 17214 Nossentiner Hütte

**BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH**  
**Gerstenstraße 9**  
**17034 Neubrandenburg**



- vorab per E-Mail an: [info@baukonzept-nb.de](mailto:info@baukonzept-nb.de) -

**Forstamt Nossentiner Heide**

Bearbeitet von: Herrn Gäth

Telefon: 039927 750-12 o. 0

Fax: 03994 235-417

E-Mail: [christian.gaeth@lfoa-mv.de](mailto:christian.gaeth@lfoa-mv.de)

AZ: GB17/SB1/7444.382/HoWa/VB5  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Nossentiner Hütte, 27. August 2021



Anlagen: - Ausschnitt der aktuellen Waldaußengrenzen (Shapefile) per E-Mail

**Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Solarpark Liepen“ der Gemeinde Hohen Wangelin**

*Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB*

*Ihr Schreiben vom: 28.07.2021*

*Ihr Zeichen: 30706-len/har*

*Stellungnahme der unteren Forstbehörde*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben baten Sie um Stellungnahme zum Entwurf des o.g. vorhabensbezogenen Bebauungsplanes.

Gemäß § 35 in Verbindung mit § 32 des Landeswaldgesetzes M-V<sup>1</sup> ist der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde sachlich sowie örtlich für die von einem Vorhaben betroffenen Waldflächen zuständig.

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - nehme ich für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Nossentiner Heide zu dem o.g. Planentwurf für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes<sup>2</sup> und des Landeswaldgesetzes M-V wie folgt Stellung:

**Von Seiten der Forstbehörde wird dem Entwurf nicht zugestimmt.**

<sup>1</sup> vgl. Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVBl. M-V, S. 790, 794)

<sup>2</sup> vgl. Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

## Begründung:

### I. Waldabstand / Baufenster

Gemäß § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Dieser Abstand wird zwischen der Projektionslinie der mittleren Traufkante bis zur Bebauungsgrenze gemessen. Zu beachten ist, dass dieser Waldabstand auch zu außerhalb des Plangebietes liegenden Waldflächen einzuhalten ist. Sofern eine Waldbetroffenheit vorliegt, ist der 30m-Waldabstand in B-Plänen mit entsprechender darzustellen. Bei der Prüfung fiel auf, dass der im B-Plan dargestellte 30m-Waldabstand vermutlich auf Basis nicht aktueller Waldfaßengrenzen ermittelt wurde. In der Folge unterschreiten die geplanten Baufenster bereichsweise um bis zu 8,50 m den gesetzlich vorgeschriebenen Abstand baulicher Anlagen zum Wald in Höhe von 30 Metern.

Grundlage für die korrekte Darstellung des 30m-Waldabstandes sind die aktuellen Waldaußengrenzen der von dem Vorhaben betroffenen Waldflächen. Dies betrifft auch direkt an das B-Plangebiet angrenzende Waldflächen oder Waldflächen die in weniger als 30m Entfernung zum Geltungsbereich des B-Planes liegen.

Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes ist jede mit Waldbaum- und Waldstraucharten bestockte Grundfläche mit einer Mindestgröße von 2.000 m<sup>2</sup>, einer mittleren Breite von 25 Metern und einer Überschildung von  $\geq 50\%$ . Bei Sukzessionen kommt ein Mindestalter von 6 Jahren oder eine Mindesthöhe von 1,50 Metern als weitere Bedingung hinzu. Die für da Planvorhaben relevanten, aktuellen Waldaußengrenzen können Sie der Anlage 1 entnehmen. Diese werden Ihnen zudem digital in Form eines Shapefiles zur Verfügung gestellt.

Auf Basis der zur Verfügung gestellten Waldaußengrenze ist die im B-Plan dargestellte 30m-Waldabstandslinie zur korrigieren. Anschließend sind die geplanten Baufenster so zu überarbeiten, dass diese vollständig außerhalb des 30m-Waldabstandes liegen.

### II. Digitale Daten

Im Rahmen der erneuten Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist dem Forstamt Nossentiner Heide zu Prüfzwecken nach Überarbeitung des Planentwurfes ein aktualisiertes Shapefile mit allen relevanten Festsetzungen des B-Planes zur Verfügung zu stellen.

### III. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Da die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung separat abgehandelt wird, ist diese der Unteren Forstbehörde zu Prüfzwecken zur Verfügung zu stellen.

### IV. Umweltprüfung

Forderungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Forstbehörde nicht erhoben.

Bei eventuell auftretenden Fragen steht Ihnen gern ein Mitarbeiter unter o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thomas Kelterborn  
Forstamtsleiter

---

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00  
E-Mail: [zentrale@lfoa-mv.de](mailto:zentrale@lfoa-mv.de)  
Internet: [www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de)

333 285

290

333 295

# Anlage 1 - Ausschnitt der aktuellen Waldaußengrenzen im Bereich des Plangebietes

Maßstab 1: 6000

Flur 1

Groß Bäbelin

Flur 2

59

465

59

465

460

460

Flur 1

Liepen

455

455

Flur 1  
Klein Bäbelin

59

450

59

450

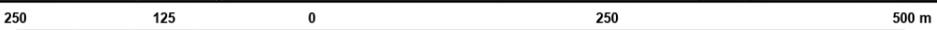
Flur 2  
Linstow

Flur 1  
Hohen Wangelin

Flur 3

Landesforst  
Mecklenburg-Vorpommern  
Wald schafft Zukunft

erstellt von: Landesforst M-V  
-Anstalt d. ö. Rechts-  
erstellt am: 30.08.2021



333 285

290

333 295

# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

## Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

---

**Gemeinde Hohen Wangelin  
über Amt Seenlandschaft Waren  
Warendorfer Straße 4  
17192 Waren (Müritz)**

Regionalstandort /Amt /SG  
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: [cindy.schulz@lk-seenplatte.de](mailto:cindy.schulz@lk-seenplatte.de)  
Zimmer: 3.32                      Vorwahl: 0395                      Durchwahl: 57087-2453  
Fax: 0395 57087 65965  
Internet: [www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de](http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

3727/2021-502

07. Oktober 2021

### **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Liepen" der Gemeinde Hohen Wangelin**

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen Wangelin hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Liepen“ beschlossen.

Die Gemeinde Hohen Wangelin führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Liepen" der Gemeinde Hohen Wangelin wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorwurf mit Begründung (Stand: Februar 2021) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Liepen" der Gemeinde Hohen Wangelin, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

#### **I. Allgemeines/ Grundsätzliches**

1. Westlich der Ortslage Liepen der Gemeinde Hohen Wangelin soll auf eine Fläche von insgesamt ca. 86,29 ha eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet und für einen Zeitraum von 30 Jahren betrieben werden.

---

#### **Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

Zum Amtsbrink 2  
17192 Waren (Müritz)  
Telefon: 0395 57087-0  
Fax: 0395 57087-65906  
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900  
BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin  
Adolf-Pompe-Straße 12-15  
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz  
Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg  
Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg

Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Liepen" der Gemeinde Hohen Wangelin sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Plangebiet teilt sich dabei in **zwei Geltungsbereiche**, nördlich und südlich des vorhandenen Feldweges von Liepen nach Klein Bäbelin.

Außerdem handelt es sich nach vorliegendem Vorentwurf um einen **einfachen Bebauungsplan (§ 30 Abs. 3 BauGB)**, da der o. g. Bebauungsplan nicht alle Mindestfestsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplanes enthält.

**2.** Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 02. August 2021 liegt mir vor. Danach ist vorliegende Planung **nicht** mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung **vereinbar**.

Auf die Möglichkeit der Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens wird gleichzeitig hingewiesen.

**3.** Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Die Gemeinde Hohen Wangelin hat ihre Entwicklungsziele bisher nicht in einem Flächennutzungsplan dokumentiert. Sie verfügt insoweit nicht über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

Den o. g. Bebauungsplan stellt die Gemeinde als selbständigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB auf.

Danach ist ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich, wenn ein so genannter selbständiger Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

Vor dem Hintergrund der im Bebauungsplan verankerten Befristung wäre diese Verfahrensweise grundsätzlich denkbar.

Da es grundsätzlich im Ermessen der gemeindlichen Planungshoheit steht, die einmal beschlossene Bauleitplanung ggf. ändern zu wollen, empfehle ich dennoch die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes als **vorzeitigen Bebauungsplan (§ 8 Abs. 4 BauGB)**.

Danach kann ein vorzeitiger Bebauungsplan dann aufgestellt werden, solange (noch) kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan besteht.

Ein solch vorzeitiger Bebauungsplan kann aber nur dann aufgestellt werden, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht.

Das heißt, die Gemeinde müsste nachweisen, dass es dringende städtebauliche Gründe für die vorliegende Planung gibt, und dass dieser Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.

Insofern ist die Begründung zu vorliegendem Bebauungsplan um Aussagen zur Auseinandersetzung mit der Möglichkeit zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes als vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB noch zu qualifizieren.

**Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.**

4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Liepen" der Gemeinde Hohen Wangelin auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

4.1. Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist die gesicherte **Erschließung**. Laut der Begründung zu o. g. Bebauungsplan ist das Plangebiet über die Landesstraße L204 erschlossen. Bis dahin bedarf es aber noch der Querung einer Gemeindestraße sowie eines im Privateigentum stehenden Feldweges. Insofern besteht hier noch **Klärungsbedarf**, welcher im weiteren Planverfahren zu klären ist.

4.2. Bezugnehmend auf die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung weise ich darauf hin, dass insbesondere **Verkabelungen** keine baulichen Anlagen im Sinne der LBauO M-V sind.

4.3. Im Hinblick auf die **zulässige Nutzungsdauer** wird eine zeitliche Befristung als Hinweis in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Dies ist jedoch eine Festsetzung, welche entsprechend auch als Festsetzung zu deklarieren ist.

4.4. Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind die erforderlichen **Bezugspunkte** zu bestimmen (§ 18 Abs. 1 BauNVO). Als Höhenfestsetzung soll die Geländehöhe den unteren Bezugspunkt gelten. Diese Begriffsbestimmung allein genügt nicht dem Bestimmtheitsgebot.

In der Begründung wird hierzu das amtliche Höhenbezugssystem DHHN2016 benannt. Dieses sollte auch auf der Planzeichnung vermerkt werden. Der **Höhenplan** ist entsprechend darzustellen.

4.5. Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung gebe ist zu prüfen, ob die geplanten **Kameramasten** tatsächlich 8,00m hoch sein müssen.

4.6. Im Hinblick auf die Aussagen zu den geringfügigen **Blendwirkungen** für Überschallflugzeuge in der Begründung bedarf es zwingend der **Beteiligung der Bundeswehr**, wovon ich aber grundsätzlich ausgehe.

5. Nach **§ 12 BauGB** kann die Gemeinde durch einen **vorhabenbezogenen Bebauungsplan** die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen.

Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:

- \*den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers,
- \*den Durchführungsvertrag und
- \*als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß **§ 12 BauGB** somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im **Durchführungsvertrag** verpflichten.
- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung **bereit und in der Lage sein**.  
Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus.  
Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.
- In der Regel muss der Vorhabenträger **Eigentümer der Flächen** sein, auf die sich der Plan erstreckt.

Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!)  
Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.

- Der Durchführungsvertrag ist **vor dem Satzungsbeschluss** nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)

Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.

Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.

**6.** In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des **§ 12 Abs. 3a BauGB** hin. Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen.

Insoweit wird im o. g. Bebauungsplan ein Baugebiet nach BauNVO festgesetzt. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt.  
Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet.

Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendig sind, die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist dann unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass **im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet**.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfachen Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden.

Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.

Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.

## **II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

1. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht wird zu vorliegendem Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme abgegeben.

### **Eingriffsregelung**

Das o. g. Plangebiet erstreckt sich auf Acker- und Grünflächen unmittelbar westlich des Großen Liepener Sees in der freien Agrarlandschaft bis an die Kreisgrenze des Landkreises Rostock.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde ist durch eine **Alternativprüfung** nachzuweisen, dass für die Erzeugung von regenerativen Energien, an dem geplanten Ort (Gemeindegebiet der Gemeinde Hohen Wangelin), keine anderen Alternativen als die Nutzung von PV-Freiflächenanlagen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und in der beantragten Dimension möglich sind.

Sofern Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sind, ist dies vom Antragsteller zu begründen.

Sollte das Vorhaben alternativlos sein, ist für die Bewertung des Eingriffs eine **Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung** mit Vorschlägen für geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten. Als fachliche Grundlage für die Erarbeitung sind die Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) Mecklenburg-Vorpommern (MV), NEUFASSUNG ab 2018 (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V), anzuwenden.

Dazu ist zur Ermittlung des Ausgangszustandes eine Biotoptypenkartierung nach der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH- Lebensraumtypen in M-V (herausgegeben LUNG 2013) für das gesamte Plangebiet zu erstellen.

Vorhandene gesetzlich geschützte Biotop, Niedermoorflächen und Dauergrünlandflächen sind nicht mit Modulen zu überständern bzw. mit Wegen, Leitungen usw. oder anderweitig zu beeinträchtigen und grundsätzlich auch nicht einzuzäunen.

In die Bilanzierung sind alle innerhalb des B-Planes zu erwartenden Eingriffe zu erfassen, wie bspw. Nebenanlagen, Trafostationen, Betriebscontainer und Gebäude, Zufahrten sowie Aufschüttungen, Ablagerungen, Umzäunungen und die Verlegung von ober- und unterirdischen Leitungen.

Zusätzlich sind alle Eingriffe außerhalb des B-Planes aufzuschlüsseln, die im direkten Zusammenhang mit der Errichtung der PVA stehen. Hierzu gehören u. a. die Verlegungen von ober- und unterirdischen Leitungen mit den dazugehörigen Leitungsmasten, Umspannwerke mit Gebäuden, Wege, Straßen und Zufahrten.

#### Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 4 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Nach dem Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 12 Abs. 1 NatSchAG M-V mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Eingriffe von Natur und Landschaft zu unterlassen. Eingriffe sind vermeidbar, sofern es zumutbare Alternativen gibt, die den Eingriff bzw. die Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verringern.

Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Danach gilt eine Prüfkaskade, d. h. Eingriffe sind vorrangig zu vermeiden. Wenn dies nicht möglich ist, sind diese zu minimieren. Erst wenn keine Alternativen vorliegen, erfolgt der Prüfschritt in die Kompensationspflicht.

Hier ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahme) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Für die Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft ist der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung eine Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung mit Vorschläge für geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu übergeben. Für die Erarbeitung der Eingriffsbewertung und der Ausgleichsmaßnahmen von Photovoltaikanlagen in Mecklenburg- Vorpommern sind die Hinweise zur Eingriffsregelung 2018 (HzE M-V, 2018) anzuwenden.

Die Umsetzung des o. g. Vorhaben lässt weitere, im unmittelbaren Bereich des Vorhabens liegende, zusätzliche Eingriffe erwarten. Der beabsichtigte Flächenverbrauch und die Dimension werden zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen des Landschaftsbildes führen. Auch die Summation von Einzeleingriffen führt in der Gesamtbewertung (Breitenwirkung) zu einem erheblichen Natur- und Landschaftsverbrauch sowie zusätzlich zum Entzug der ökologischen Funktionsfähigkeit und muss daher bereits bei der Planung mitberücksichtigt werden. Daher sind in dieser Landschaftszone nicht nur der betroffene Vorhabenstandort sondern auch bereits vorhandene und weitere geplante PV-Freiflächenanlagen in die Untersuchung einzubeziehen (Summationswirkung und Veränderung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft von aktuell Agrarlandschaft in zukünftig Energielandschaft).

#### Artenschutz

Für die behördliche Prüfung ist der unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Untersuchung z. B. als **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)** zu übergeben.

Es sind die Auswirkungen des Vorhabens auf besonders und streng geschützte Arten im Plangebiet darzulegen. Bei der Erfassung von Vögeln sind nicht nur die Brutvögel, sondern auch das Rast- und Zugeschehen von Kranichen, Gänsen, Schwänen u.a. zu berücksichtigen. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die starke Reflektion der PV-Module, die aus der Luft einer Wasserfläche gleichen. Nicht nur Vögel, sondern auch einige Insekten, wie Libellen und Wasserkäfer können von dieser wasserähnlichen Fläche angezogen werden. Die Auswirkungen dieses Sachverhaltes sind in die Betrachtung mit einzubeziehen.

#### Begründung:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Da es sich bei dem beantragten Vorhaben um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, ist es erforderlich, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten gegenüber der zuständigen Behörde darlegt werden. Diese Untersuchung, z.B. als Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) ist als Voraussetzung für die behördliche Prüfung erforderlich.

Sind demnach gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie europäische Vogelarten oder im Anhang IVa der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten sowie im Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführte wildlebende Pflanzenarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Zulässigkeit des Vorhabens kann erst nach Vorlage der erforderlichen Untersuchungen beurteilt werden.

#### **Biotopschutz**

In dem betroffenen Plangebiet und angrenzend befinden sich eine Vielzahl von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 20 NatSchAG M-V (Moore, Kleingewässer, Feldgehölze, Feldhecken, u. a.).

Gemäß § 20 Abs1 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigung der in diesem Gesetz genannten Biotope führen können, unzulässig.

Zu allen gesetzlich geschützten Biotopen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 30 m einzuhalten (vgl. HzE M-V 2018). Die Biotopflächen einschließlich der genannten Abstandsflächen sind grundsätzlich nicht in die einzuzäunenden Modulflächen zu integrieren.

Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der gesetzlich geschützten Biotope ist ein Biotopverbundsystem zwischen den gesetzlich geschützten Biotopen, einschließlich der gesetzlich geschützten Biotope die sich im Landkreis Rostock befinden, zu gewährleisten und ebenfalls nicht in die eingezäunten Modulflächen zu integrieren. Eine entsprechende Untersuchung und Dokumentation ist den Planunterlagen beizufügen.

Die **untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock** ist am Bauleitplanverfahren zu beteiligen da das Plangebiet unmittelbar an den Landkreis Rostock angrenzt und naturschutzfachliche und rechtliche Belange des Landkreises Rostock betroffen sein können.

Bezüglich des Schutzes von großräumigen Wildwechsellern des Schalenwildes und anderer jagdbarer Säugetierarten ist die untere Jagdbehörde des Landkreises am Verfahren zu beteiligen. Das Überbauen von Jahrzehnte genutzten Wildwechselflächen kann möglicherweise zu Veränderungen in der Populationsdynamik führen.

Auf Grund der Betroffenheit von angrenzenden Waldflächen ist das zuständige Forstamt am Verfahren zu beteiligen.

### Baumschutz

Es bestehen aus Sicht des Baumschutzes, bei Anwendung der unten aufgeführten Auflagen und Hinweise, grundsätzlich keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens.

Der Abstand zu der im südlichen Bereich des Flurstücks 21 liegenden Waldfläche muss mindestens 30 m betragen.

Der auf dem Grundstück 27/2 solitär stehende Baum ist als Naturdenkmal festgesetzt (AV-Nr.: 0506-221) und ist zu erhalten. Der Baum ist außerdem als Grabstätte ausgewiesen, die damit eventuell verbundenen Verpflichtungen sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme. Der Baum ist in den Planunterlagen abzubilden.

Der Mindestabstand der Module, Fahrwege und Leitungsbahnen zum Naturdenkmal beträgt allseitig 25 m. Der Abstand ist notwendig, damit

- a) im Falle eines Sturmschadens, keine Schäden an den Modulen entstehen
- b) die Strahlungswärme der Module nicht zu Trockenschäden am Baum führen und
- c) die deutlich über den Kronentrauf hinausgehenden Wurzeln durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Der Schutzbereich ist mit einem Radius von 25 m in den Planunterlagen abzubilden.

Damit der Solitärcharakter des Baumes erhalten bleibt, ist im Bereich des Naturdenkmals die geplante Heckenpflanzung (M2) auf 50 m Länge (25 m vor und hinter dem Stamm) zu unterbrechen. Die Unterbrechung der Pflanzung ist in den Planunterlagen abzubilden.

Der Kronentrauf des geschützten Baumes zuzüglich mindestens 1,50 m ist während der Bau-phase entsprechend DIN 18920 Ziffer 4.6 abzuzäunen, sodass der Schutz des Wurzelbereichs gewährleistet ist.

## 2. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird Folgendes angemerkt.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

In unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 60 m) zum Plangebiet befindet sich östlich eine **Wohnbebauung**. Es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die unmittelbare nächste schützenswerte Wohnbebauung durch die Reflektion, verursacht durch die glatte Oberfläche der Module, erheblich von Blendungen betroffen wird. Es wird im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können. Eine weitergehende Auseinandersetzung zum Thema einer möglichen Blendung verursacht durch die geplanten Photovoltaikanlagen ist zu führen. In diesem Zusammenhang wird auf die LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen – Empfehlungen zur Ermittlung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren – hingewiesen.

3. Seitens der unteren Wasserbehörde wird angemerkt, dass ein **mindestens 5 Meter breiter Gewässerrandstreifen zum Großen Liepener See** gemäß § 38 Abs. 3 WHG im Außenbereich als Abstand zur Photovoltaikanlage einzuhalten ist. Der Gewässerrandstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und kann jederzeit auf Anweisung der Behörde auf ein anderes Maß festgelegt werden, soweit wasserrechtliche Belange oder Gründe für eine Anpassung der bisherigen Festlegungen vorliegen (§100 Abs.1 WHG).

Bauliche Anlagen am Gewässer sind gemäß § 82 Abs. 1 LWaG M-V rechtzeitig vor (Bau-)Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte anzuzeigen.

Werden Trafostationen auf dem Gelände eingesetzt, wird auf den § 40 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.

4. Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde ist die Satzung über den über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Liepen" der Gemeinde Hohen Wangelin zurzeit nicht beurteilbar.

Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, das heißt die Funktionen des Bodens sind zu sicher bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenverunreinigungen sind abzuwehren.

Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeintrag ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen.

Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Im Rahmen der weiteren Planung ist das Schutzgut Boden differenzierter zu beschreiben sowie die Belange des Bodenschutzes unter Darstellung folgender Punkte zu berücksichtigen.

- Beschreibung der Auswirkung des Planungsvorhabens auf den Boden, ausgehend von den Wirkfaktoren und -pfaden (Bodenabtrag, Verdichtung, Versiegelung usw.),
- Beschreibung und Bewertung des ist-Zustandes des Bodens mit Hilfe von Methoden zur Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktion (Bodeneigenschaften, Bodenbeschaffenheit und -bewertung mit Bestandsaufnahme und Einschätzung der Vorbelastungen),
- Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkung des Planvorhabens auf den Boden (Verlustflächenbetrachtung),
- Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen,
- Darstellung zur Vermeidung und Minimierung der Beanspruchung des Bodens während der Bauphasen und der anschließenden Nutzung,
- falls erforderlich, Maßnahmen zur Überwachung.

Zur Sicherung und Durchführung der bauzeitlichen Minderungsmaßnahmen sollten im Rahmen der/ von Projekt- und Planungsvorbereitungen (Vorplanung) eine bodenkundliche Fachplanung (Bodenkundliche Baubegleitung BBB) durch bodenkundlich ausgebildetes Personal erfolgen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen sollten das BVB Merkblatt Band 2 „Bo-

denkundliche Baubegleitung BBB“ herangezogen werden. Darüber hinaus wird die Anwendung der LABO-Arbeitshilfen „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ und Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren empfohlen.

Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/ oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktion gemäß § 2 BBodSchG darzulegen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ heranzuziehen.

Der bei der Herstellung der Baugrube/des Kabelgrabens anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und nach Verlegung der Kabel/ Schließung der Baugrube getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen.

In der Gemarkung Liepen, Flur 1 auf dem **Flurstück 20** befindet sich eine **ehem. wilde Müllkippe**. Der Standort ist als Altlastenverdachtsfläche erfasst und darf bei dem geplanten Vorhaben nicht freigelegt werden.

Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

#### 5. Denkmalpflegerische Belange von **Baudenkmalen** werden **nicht** berührt.

Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand **Bodendenkmale bekannt** (siehe Anlage). Diese sollten in die Planzeichnung übernommen und kenntlich gemacht werden.

Gleichzeitig sollte der Punkt 1.8.4. Denkmalschutz präzisiert und auf die vorhandenen Bodendenkmale hingewiesen werden.

Für den Fall, dass durch die Bauarbeiten/ Erdarbeiten in die o. g. Bodendenkmale eingegriffen werden muss, ist eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V erforderlich. Der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises einzureichen.

Ist jedoch für die vorgesehenen Maßnahmen eine Genehmigung/ Erlaubnis/ Zulassung/ Zustimmung oder Planfeststellung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, so wird dadurch die denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). In diesen Fällen ist der Antrag ist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Diese Behörde beteiligt dann die Denkmalbehörden.

Es wird bereits darauf hingewiesen, dass bei der jeweiligen Genehmigung folgende Nebenbestimmungen einzuhalten sein werden:

Die mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V abgestimmten Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile des Bodendenkmals sind der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises innerhalb von 5 Werktagen schriftlich anzuzeigen, bei Planänderung, sind die geänderten Planungsunterlagen einzureichen.

Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11

DSchG M-V. In diesem Fall ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin (Ansprechpartnerin: Frau Schanz, Tel.: 0385/ 58879 681).

#### Erläuterungen:

Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V).

Gemäß § 1 Abs. 3 sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

### **III. Sonstige Hinweise**

Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Liepen" der Gemeinde Hohen Wangelin folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

1. Aus Sicht des bautechnischen Brandschutzes wird vorsorglich auf die Sicherung der **Löschwasserversorgung** als eine Pflichtaufgabe der Gemeinde aufmerksam gemacht. Mit Aufstellung des Bebauungsplanes müssen auch die Grundlagen für eine Bebauung gelegt werden, wie Verbindung mit einer öffentlichen Verkehrsfläche und der Möglichkeit von wirksamen Löschmaßnahmen. Durch die geringe Brandgefahr kann auf Löschwasser verzichtet werden, dies ist nur möglich, wenn der Betreiber mit der Gemeinde die Haftungsfragen vertraglich klärt. Zur Einsatzvorbereitung haben sich Feuerwehrpläne bewährt. Die Zufahrt für die Feuerwehr sollte nach telefonischer Abstimmung mit einem Schlüsseltresor realisiert werden.

2. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den **nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen**, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen** für die Dauer eines Monats öffentlich **auszulegen**.

Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche **Arten umweltbezogener Informationen** ausgelegt werden.

Dies erfordert einen **grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden.**

Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.

Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.

Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte **Unterlassen** dieser Angaben bleibt jedoch ein **beachtlicher Fehler** gemäß § 214 BauGB, was zur **Unwirksamkeit** des Bauleitplans führt.

**Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!**

Auf **§ 4a Abs. 4 BauGB** mache ich insbesondere aufmerksam.

Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen **zusätzlich ins Internet einzustellen** und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Darüber hinaus sind auch die Anforderungen an den gemäß § 2a BauGB zu erarbeitenden Umweltbericht nach **Anlage 1 zum BauGB** qualifiziert bzw. erweitert worden.

Im Auftrag



Cindy Schulz  
SB Bauleitplanung

Anlage



**Kartenauszug - Geoportal**

(kein amtlicher Auszug)

Liepen (131566)

Flur: 1

Maßstab: ca. 1: 10000

Datum: 06.08.2021

Stelle: Bauamt / Denkmale, Nutzer: Höll

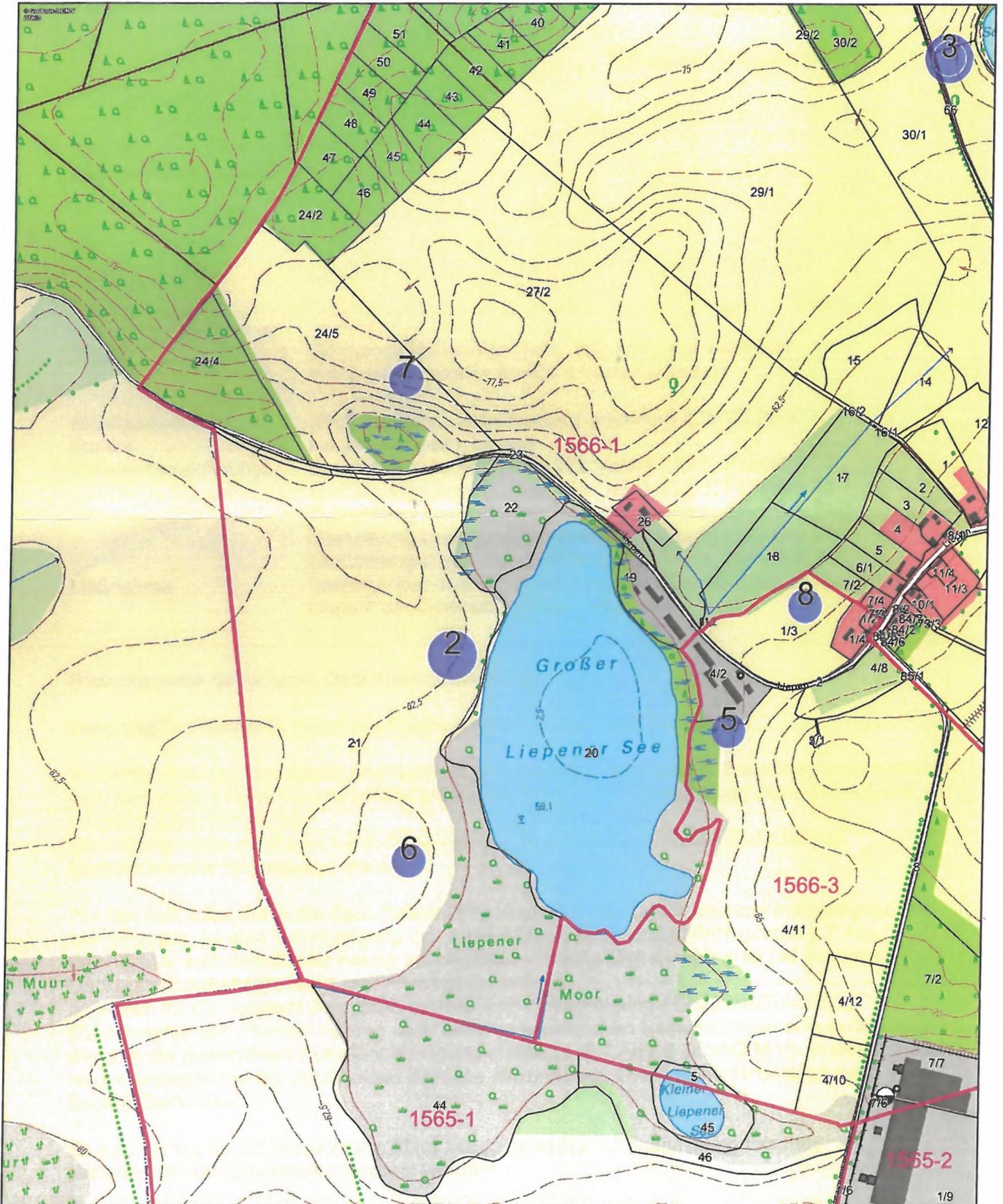


**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2013

Geofachdaten: © Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt, Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung -auch von Teilen- gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.





**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Baukonzept Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

**Nur per E-Mail**      lenke@baukonzept-nb.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-I-611-21	Herr Jelinek	0228 5504- 4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	28.07.2021

**Anforderung einer Stellungnahme;**

BETREFF vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Liepen"  
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB  
BEZUG Ihr Schreiben vom 28.07.2021 - Ihr Zeichen: 30706-len/har

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet liegt im Bereich einer militärischen Jettieffflugstrecke. Ich bitte darauf zu achten, das bei Ausrichtung der Solarmodule Flugzeugführer nicht geblendet werden.



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55044573  
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jelinek

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).  
Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

INFRASTRUKTUR

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg



Telefon: 0395 380 69-153  
Telefax: 0395 380 69-160  
E-Mail: [poststelle@stalums.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalums.mv-regierung.de)

Bearbeitet von: Frau Stahl  
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c  
0201/5121.12  
Reg.-Nr.: 210 - 21  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 30.08.2021

**vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Liepen"  
der Gemeinde Hohen Wangelin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

**1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten**

Mit dem o.g. B-Plan werden Teile der Ackerlandfeldblöcke DEMVLI085BB10019 sowie DEMVLI085BB1007 überplant. Die Bodenzahlen sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit Werten von 11 bis 28 angegeben.

Bei der Errichtung von PV-Anlagen im Außenbereich sind die Ziele der Raumordnung zu beachten. Dabei sind das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP 2016) und das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MSE) als raumordnerische Grundlagen zu beachten.

In Nr. 5.3 Abs. 9 des Landesentwicklungsprogrammes M-V 2016 ist neben weiterer Vorgaben festgesetzt, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen oder effizient und flächensparend auf endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden dürfen.

Laut der Begründung des o.g. B-Planes auf Seite 8 liegt das Plangebiet im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und-stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Ich weise daher darauf hin, dass sich das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich für eine flächendeckende Bewirtschaftung der Agrarflächen positioniert hat. Standorte mit über 20 Bodenpunkten sollen generell der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben. Angesichts des noch immer sehr hohen Flächenverbrauchs in Deutschland sollen PV-Anlagen nicht mehr auf Landwirtschaftsflächen errichtet werden.

Die landwirtschaftlichen Belange stehen der geplanten energetischen Nutzung entgegen. Ich bitte Sie diese Belange in Ihre Abwägung einzubeziehen.

## **2. Integrierte ländliche Entwicklung**

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.

## **3. Naturschutz, Wasser und Boden**

Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes.

Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS.

Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

## **4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft**

Nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen bestehen aus immissionschutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke  
Amtsleiter



# Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund  
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

**BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH**  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg



Bearb.: Frau Günther  
Fon: 03831 / 61 21 0  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

[www.bergamt-mv.de](http://www.bergamt-mv.de)

Reg.Nr. 1940/21

Az. 512/13071/454-21

Ihr Zeichen / vom  
7/28/2021  
30706-len/har

Mein Zeichen / vom  
Gü

Telefon  
61 21 44

Datum  
13.08.2021

## STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

### **vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Liepen" der Gemeinde Hohen Wangelin**

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzhinweisung: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: [poststelle@ba.mv-regierung.de](mailto:poststelle@ba.mv-regierung.de)



**IHK Neubrandenburg**  
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

**BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH**  
Geschäftsführer  
Herrn Michael Meißner  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg



Ihr Ansprechpartner  
Marten Belling

E-Mail  
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.  
0395 5597-213

Fax  
0395 5597-513

1. September 2021

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Liepen“ der Gemeinde Hohen Wangelin Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrter Herr Meißner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. Juli 2021, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern folgende Anmerkungen zum vorliegenden Planungsstand:

Das Planvorhaben steht entsprechend der Begründungsunterlagen mit seiner Lage im Außenbereich südlich des OT Thurow nicht im Einklang mit dem Ziel der Raumordnung 5.3 (9) LEP MV. Damit entspricht der Vorentwurf des Bebauungsplans derzeit nicht dem Erfordernis der Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB. Im Interesse der Rechtssicherheit des Vorhabenträgers ist die Klärung dieses Sachverhalts dringend geboten.

Auch die in der Begründung genannte Lage im Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“ gem. Programmsatz 3.1.4 (1) des RREP Mecklenburgische Seenplatte und der damit bestehende Widerspruch zu diesem Grundsatz der Raumordnung ist nach unserer Auffassung ein wichtiger und noch abschließend zu klärender Punkt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marten Belling

**Von:** Hafemeister Jens <[Hafemeister.Jens@hwk-omv.de](mailto:Hafemeister.Jens@hwk-omv.de)>

**Gesendet:** Donnerstag, 5. August 2021 10:40

**An:** Info <[Info@baukonzept-nb.de](mailto:Info@baukonzept-nb.de)>

**Betreff:** vorhabenbezogener Bebauungsplan Solarpark Liepen der Gemeinde Hohen Wangelin- Ihr Schreiben vom 28.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum Planungsanliegen " vorhabenbezogener Bebauungsplan Solarpark Liepen der Gemeinde Hohen Wangelin " und den daraus abgeleiteten Festsetzungen

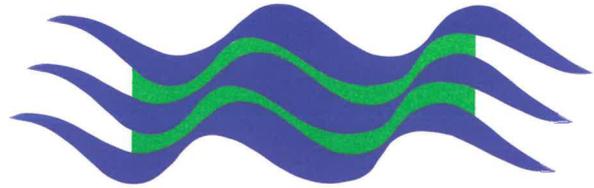
- keine Einwände –

erhoben werden.

Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt.  
Eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren wird nicht als notwendig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Jens Hafemeister  
Technischer Berater  
Abteilung Wirtschaftsförderung



## Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband

Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband · Postfach 1133 · 17181 Waren (Müritz)

Baukonzept Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg



Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon

Datum

schü

185-131

14.12.2021

### Der Verbandsvorsteher

Hausanschrift: Ernst-Alban-Str. 2  
17192 Waren (Müritz)  
Tel. (03991) 185-0  
Fax (03991) 185112

Postanschrift: Postfach 1133  
17181 Waren (Müritz)

Geschäftszeiten:  
Montag – Mittwoch 6.45 – 15.30 Uhr  
Donnerstag 6.45 – 18.00 Uhr  
Freitag 6.45 – 12.45 Uhr

Auskunft erteilt unter gleicher Anschrift  
die Betriebsführungsgesellschaft Stadtwerke Waren GmbH.

Bearbeiter:

**Frau Schütze**

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Liepen“ der Gemeinde Hohen Wangelin

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes wurde durch uns zur Kenntnis genommen, wir nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Innerhalb des ausgewiesenen Geltungsbereiches des Plangebietes befinden sich keine Ver- und Entsorgungsanlagen des Müritz- Wasser-/Abwasserzweckverbandes und der Stadtwerke Waren GmbH. Belange der Stadtwerke und des Zweckverbandes werden entsprechend durch das Planvorhaben nicht berührt. Gegen den Entwurf in der vorliegenden Fassung bestehen unsererseits daher keine Einwände und Bedenken.

Nicht Bestandteil dieser Stellungnahme sind eventuell erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb Plangebietes. Solche Maßnahmen müssen auf mögliche Versorgungsstrassen und deren Beeinträchtigungen gesondert geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband

i. A. Hübner  
Geschäftsführer



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

REFERENZEN Ihr Zeichen 30706-len/har 28.07.2021  
ANSPRECHPARTNER **0288 2021** (bitte immer angeben), PTI 23 Breitband 3, Dörte Wojcicki  
TELEFONNUMMER +49 30 8353 78278  
DATUM 30.07.2021  
BETRIFFT vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Liepen" der Gemeinde Hohen Wangelin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG. Wir weisen aber darauf hin, dass durch die Einrichtung eines Solarenergieparks in unmittelbarer Nähe zu unseren Telekommunikationslinien, gemäß der Definition aus DIN VDE 0800, Teil 174-3 der unmittelbare oder mittelbare Übertritt von Strom aus Starkstromanlagen auf Bauteile von Telekom-Anlagen auszuschließen ist:

**unmittelbar:**

- wenn sich Teile von Starkstrom- und Telekom-Anlagen berühren oder unzulässig nähern
- durch Kurz- und Körperschlüsse in Starkstromanlagen, bei denen Teile der Telekom-Anlagen in den Potentialausgleich einbezogen sind.

**mittelbar :**

- durch eine dritte Leitung, die im selben Spannungsfeld eine starkstromführende Leitung und eine oberirdische Telekom-Anlage kreuzt
- durch Erdströme aus Starkstromanlagen auf Telekom-Anlagen, die sich im Spannungstrichter von Kraft- oder Umspannwerken, Trafostationen bzw. geerdeten Starkstrommasten befinden.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard  
Postanschrift: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard  
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF  
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

DATUM 30.07.2021  
EMPFÄNGER BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH, Gerstenstraße 9, 17034 Neubrandenburg  
SEITE 2

Wir empfehlen daher schon bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden Abstand zu unseren Telekommunikationslinien zu berücksichtigen.  
Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen.  
Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.

Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln.

Ein Überbauen der Anlagen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Überdeckung führen, sind nicht gestattet. Es ist die Originalüberdeckung von 0,60 Meter wiederherzustellen. Die Trassenbänder sind 0,30 Meter über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre).

**Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:**

Anfragen zur Einholung von „Schachtscheinen“ bzw. dem „Merkblatt über Aufgrabung Fremder“ können von den ausführenden Firmen nur noch kostenpflichtig per Mail unter:  
[Planauskunft.nordost@telekom.de](mailto:Planauskunft.nordost@telekom.de) gestellt werden.

Daher empfehlen wir die kostenfreie Möglichkeit der Antragsstellung zur Trassenauskunft unter:  
<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

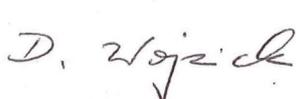
Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm „Infolyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen-Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

DATUM 30.07.2021  
EMPFÄNGER BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH, Gerstenstraße 9, 17034 Neubrandenburg  
SEITE 3

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

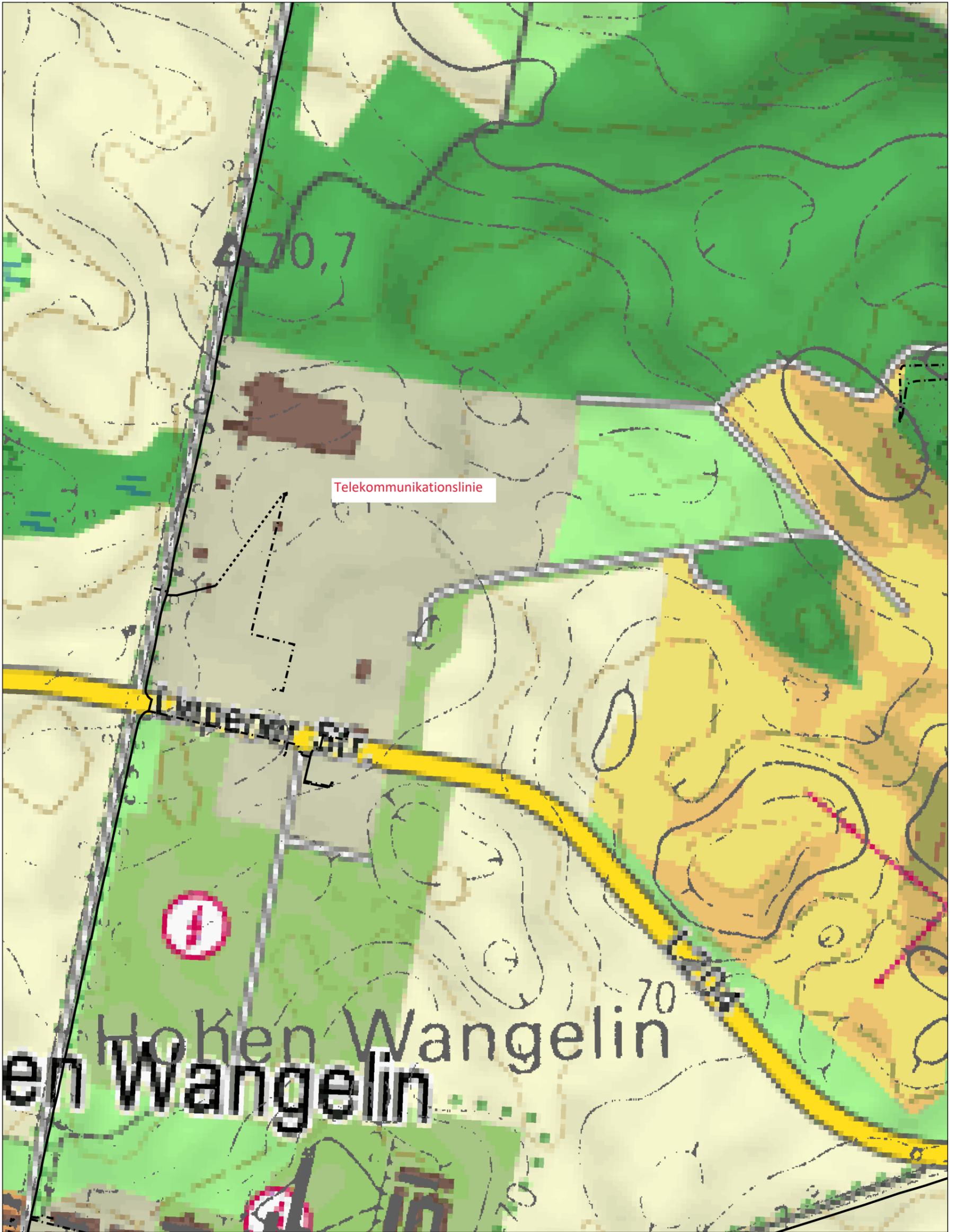
Mit freundlichen Grüßen

i.A.   
M. Stöwesand

i.A.   
D. Wojcicki

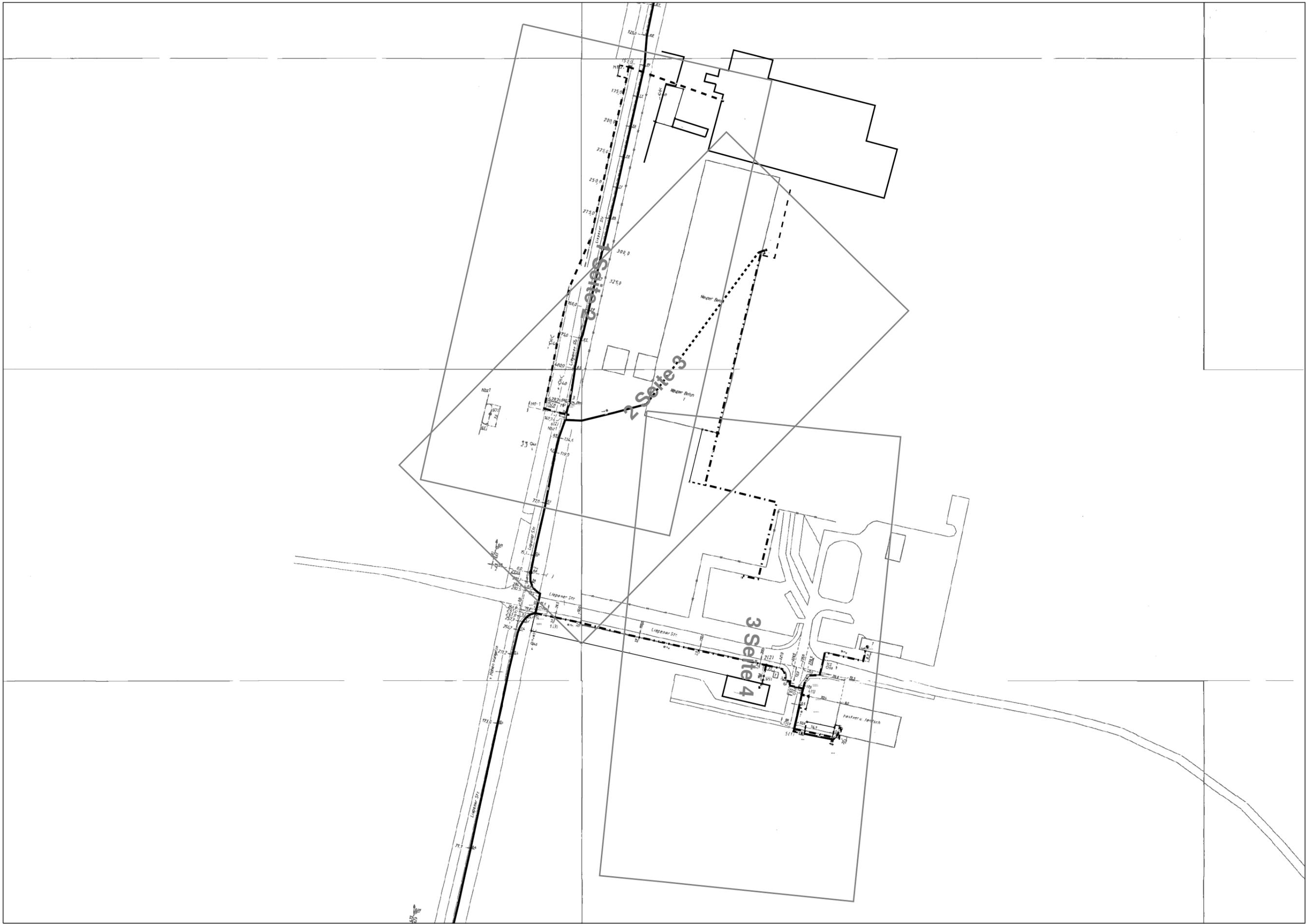
Anlagen

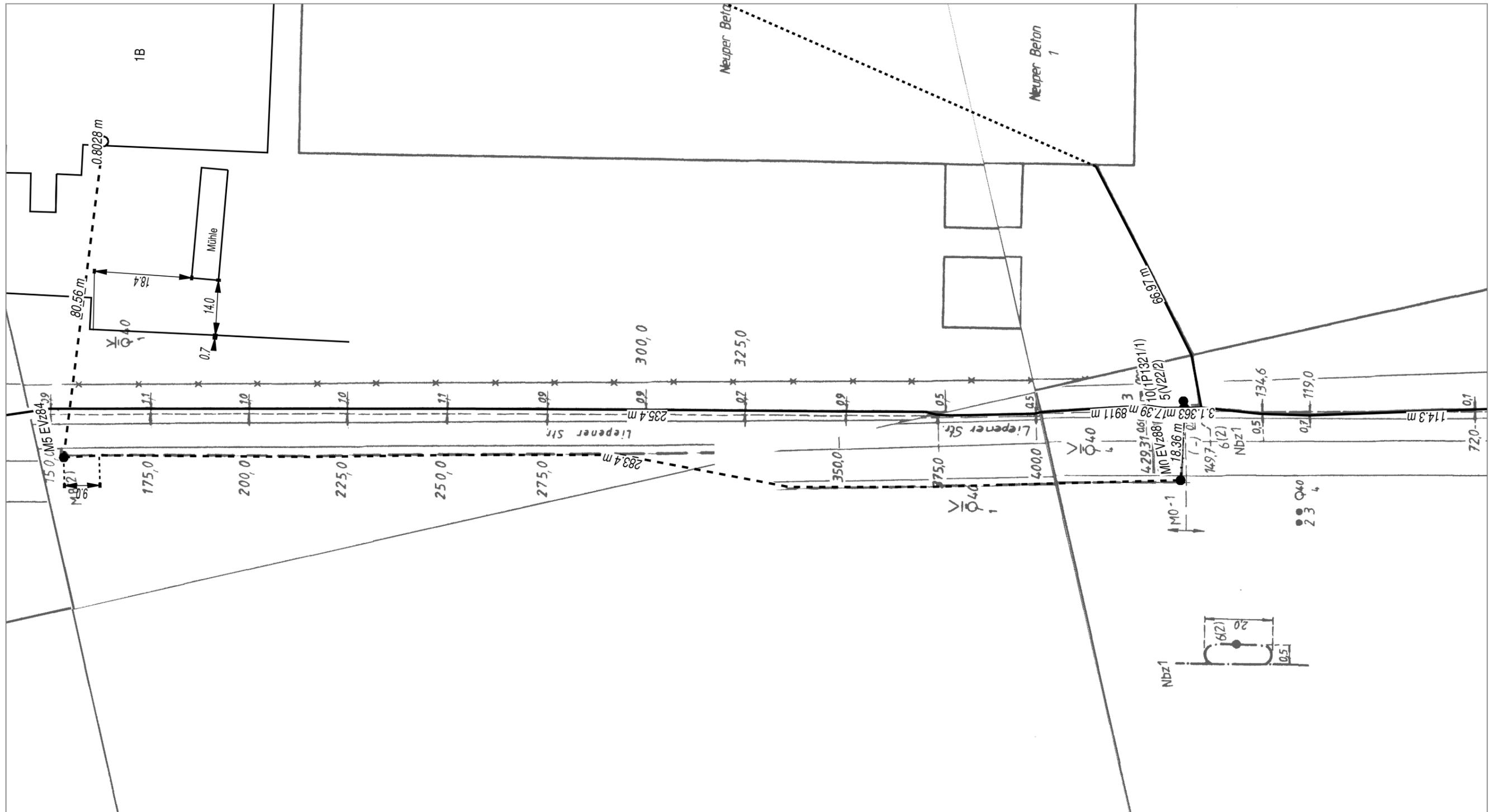
- 1 Übersichtsplan
- 1 Lageplan
- 1 Kabelschutzanweisung
- 1 Infolyer Tiefbaufirmen



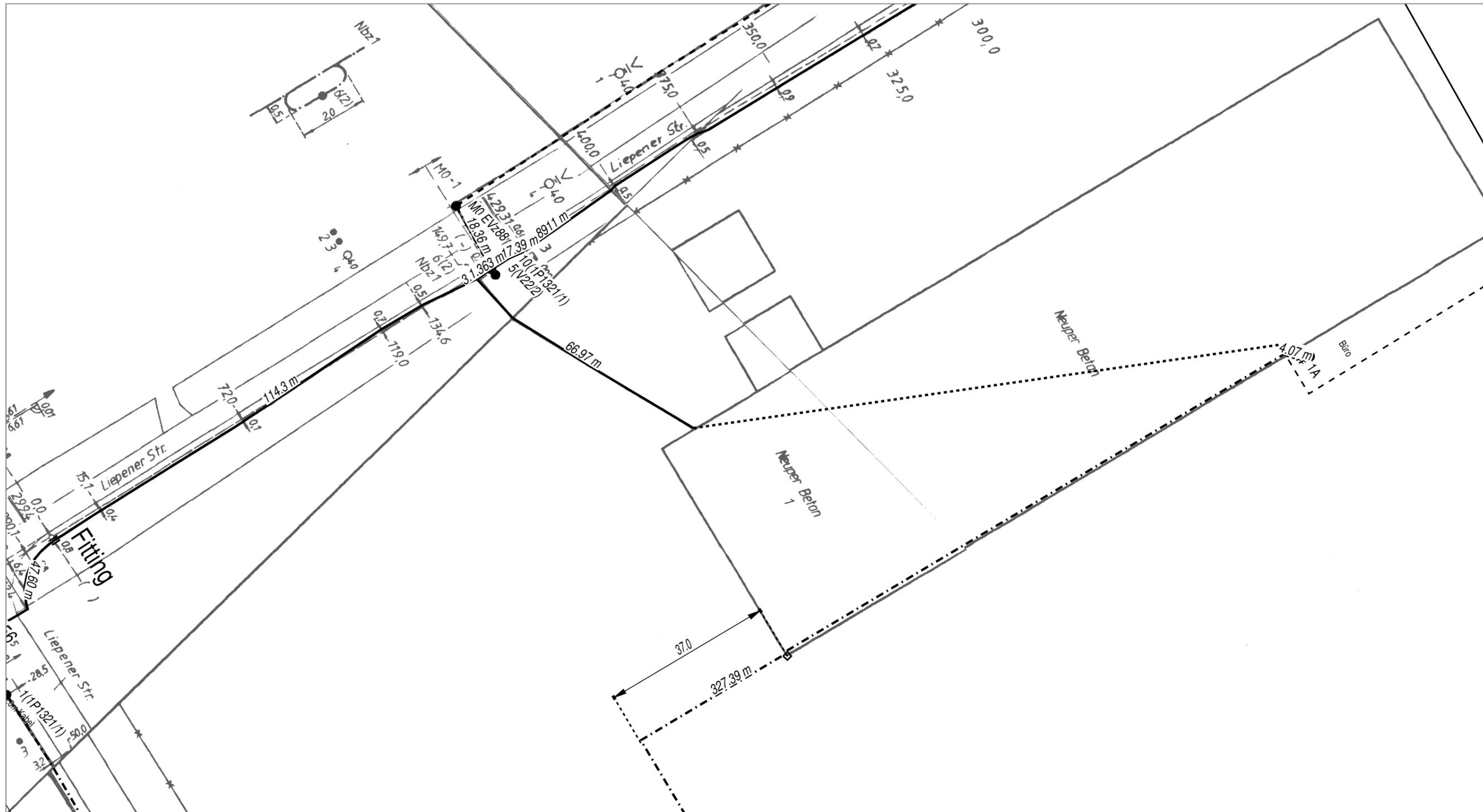
AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Vollrathruhe	AsB	1
Bemerkung:		VsB	3991B
		Name	
		Datum	29.07.2021
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:5000
		Blatt	1



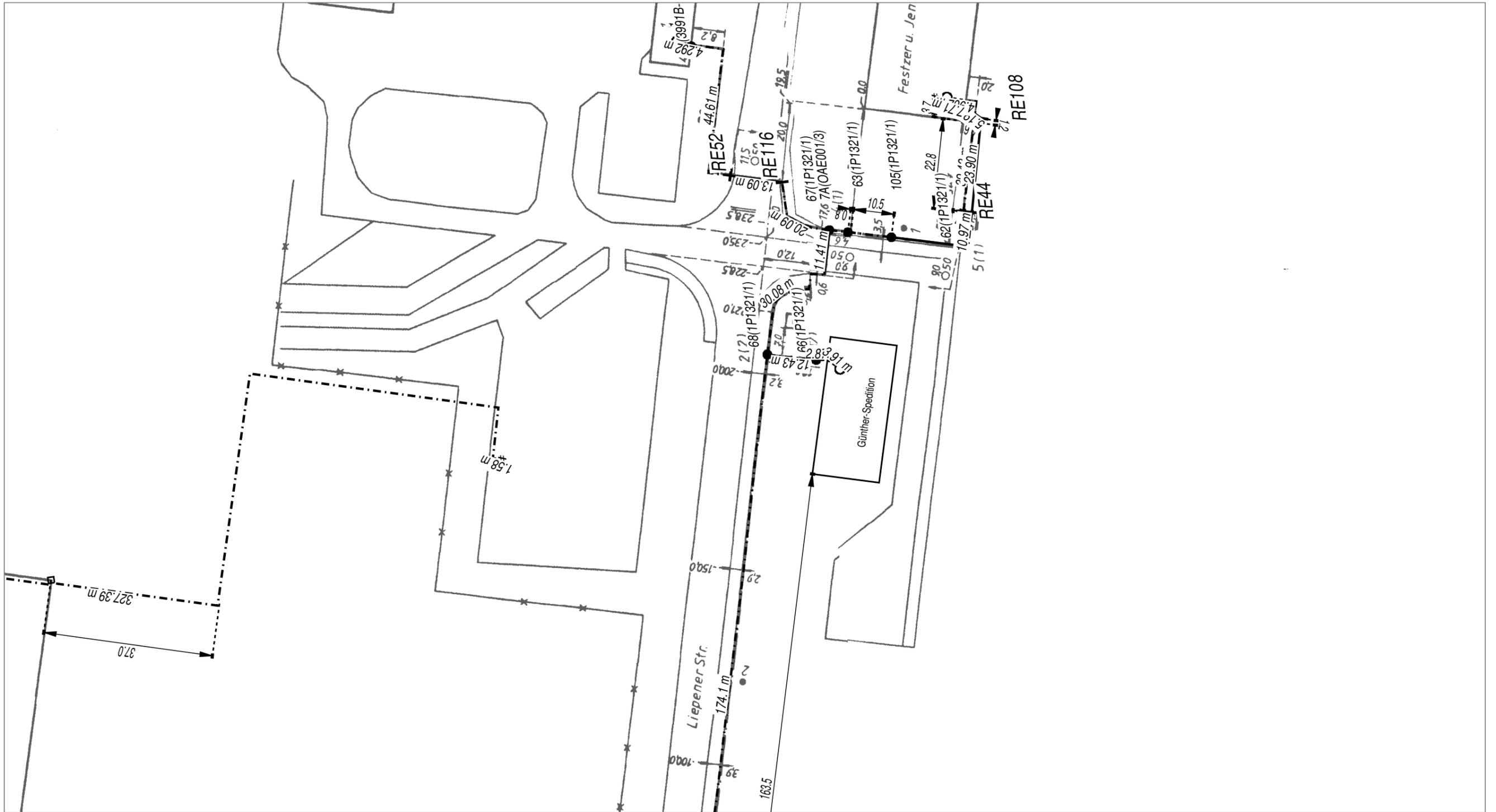




AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost	0288-2021	
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Vollrathruhe	AsB	1
Bemerkung:  Liepen		VsB	3991B
		Name	
		Datum	30.07.2021
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	2



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag			
TI NL	Ost	0288-2021			
PTI	Mecklenburg-Vorpommern				
ONB	Vollrathruhe	AsB	1		
Bemerkung:  Liepen		VsB	3991B	Sicht	Lageplan
		Name		Maßstab	1:1000
		Datum	30.07.2021	Blatt	3



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag			
TI NL	Ost	0288-2021			
PTI	Mecklenburg-Vorpommern				
ONB	Vollrathruhe	AsB	1		
Bemerkung: Liepen		VsB	3991B	Sicht	Lageplan
		Name		Maßstab	1:1000
		Datum	30.07.2021	Blatt	4



ERLEBEN, WAS VERBINDET.



# ACHTUNG, KABEL!

Kabelschäden bei Tiefbauarbeiten?  
Vorbeugen und schnell reagieren,  
wenn es doch einmal passiert.

**Herausgeber:**  
Deutsche Telekom Technik GmbH  
Landgrabenweg 151  
53227 Bonn



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

## KLEINE KABEL, GROSSE FOLGEN

Kommen bei Tiefbauarbeiten Maschinen zum Einsatz, etwa beim Ausschachten, ist besondere Vorsicht gefragt. Denn schon kleine Beschädigungen an Telekommunikationsleitungen können große Folgen haben.

Dabei kommt es nicht auf die Größe an: Nicht nur Beschädigungen an großen Kabelanlagen haben enorme Auswirkungen, auch bei kleinen Kabeln oder Röhrrchen sind die Folgen oft größer als gedacht – vor allem, wenn Glasfaserkabel betroffen sind:

- Hilfsbedürftige erreichen durch den Ausfall der Notrufleitungen unter Umständen weder Rettungsdienst, Polizei, noch Feuerwehr.
- Kunden können durch den Ausfall der EC-Lesegeräte in Geschäften nicht mehr mit Karte zahlen.
- In meist tausenden Haushalten fällt das Internet, Fernsehen und die Telefonie aus.
- Auch Sie können davon betroffen sein.

Eine Instandsetzung ist zudem teuer – beugen Sie deshalb vor.

## KABELSCHÄDEN VERMEIDEN

Um Schäden zu vermeiden, nutzen Sie deshalb die Trassenauskunft für die Kabel der Deutschen Telekom

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/>

und beachten Sie die dortigen Maßnahmen zum Kabelschutz.

- Nutzen Sie Kabellagepläne.
- Verwenden Sie ein Kabelsuchgerät.

## SCHÄDEN MELDEN

Sollte dennoch ein Kabel beschädigt worden sein, helfen Sie mit, die Auswirkungen zu reduzieren:

- Melden Sie alle Schäden,
- auch Schäden, die Sie vorfinden und nicht verursacht haben.

Das geht per Hotline: 0800330 1000 / 0800330 2000 – oder noch schneller mit der App „Trassen Defender“.

## SCHNELL & BEQUEM PER APP

Mit der kostenlosen App „Trassen Defender“ können Sie schnell und einfach einen Schaden melden. Ohne Wartezeit. Rund um die Uhr. Mit nur wenigen Klicks:

- Art und Umfang angeben
- Foto des Schadens hochladen
- Automatisch generierte GPS-Daten bestätigen



## KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Die unterirdisch verlegten Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH, sind ein Bestandteil ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien/-anlagen sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt; im Trenchingverfahren eingebrachte Anlagen befinden sich ab einer Verlegetiefe von 20 cm (s. Seite 5). Eine abweichende Tiefenlage ist bei Rohren/ Kabelrohrverbänden wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien/-anlagen jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien/-anlagen aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen<sup>1</sup> der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

<sup>1</sup> Betrieben werden:

- Telekommunikationskabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekommunikationskabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

**Von unbeschädigten Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.**

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien/-anlagen metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden.

Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung auch unter 0800/3301000 oder online [https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/static-content/doc/Kabelschaeden\\_melden.pdf](https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/static-content/doc/Kabelschaeden_melden.pdf) gemeldet werden.

Freigelegte Telekommunikationslinien/-anlagen sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie/-anlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien/-anlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien/-anlagen sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie/-anlage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien/-anlagen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie/-anlage ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss

der Verlauf der Telekommunikationslinie/-anlage durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien/-anlagen herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien/-anlagen nicht beschädigt werden.

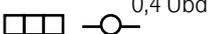
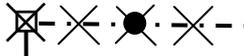
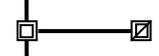
9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

# ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 28.06.2017

	Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr
	Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt
	Kabeltrasse oberirdisch verlegt
	Betriebsgebäude
	Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR - Außendurchmesser 110 mm)
	Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
	Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung
	Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen
	Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude
	Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage: hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm)
	hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung von 0,4m
	Rohr-Unterbrechungsstelle
	Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebenener vorhandener Verbindungsstelle
	Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle
	Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung
	Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt
	Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe
	Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung
	Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation
	Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt - mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)
	- mit Kabelabdeckhauben
	- zwei Kabel mit Trassenwarnband
	2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

	Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)
	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
	Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Telekomkabel (+Text)
	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)
	Korrosionsschutzseinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
	Erdkabelmesspunkt
	über Stichkabel angeschlossene Wannenumfuge mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse
	Muffe mit über Stichkabel angeschlossener Wannenumfuge mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
	Mast, Beginn der Luftkabelverlegung
	Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)
	Kabel mit Verlegepflug eingepflügt
	Rohr mit Verlegepflug eingepflügt
	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht
	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht
	Rohr/SNRV mit <b>Mikro</b> trenching eingebracht
	Rohr/SNRV mit <b>Mini</b> trenching eingebracht
	Rohr/SNRV mit <b>Makro</b> trenching eingebracht

Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.



E.DIS Netz GmbH Marktplatz 5 17207 Röbel

Baukonzept Neubrandenburg GmbH  
Lydia Lenke  
Gerstenstr. 9

17034 Neubrandenburg

**E.DIS Netz GmbH**

MB Röbel  
Marktplatz 5  
17207 Röbel  
www.e-dis-netz.de

T +49 39931-8763146

EDI\_Betrieb\_Roebel@e-dis.de

Röbel, den 30.08.2021

**Spartenauskunft:** 0325701-EDIS in Hohen Wangelin Liepen 1

**Anfragegrund:** Baumaßnahme

**Projektname:** Solarpark Liepen

**Erstellt am:** 30.08.2021

**Projektzusatz:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich keine Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Dokumente			
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>
Skizze:	<input type="checkbox"/>		

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.

Freundliche Grüße  
E.DIS Netz GmbH  
MB Röbel

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

1/4

Geschäftsführung:  
Stefan Blache  
Harald Bock  
Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree  
Amtsgericht Frankfurt (Oder)  
HRB 16068  
St.Nr. 061 108 06416  
Ust.Id. DE285351013  
Gläubiger Id: DE62ZZZ00000175587

Deutsche Bank AG  
Fürstenwalde/Spree  
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00  
BIC DEUTDE33HAN

Commerzbank AG  
Fürstenwalde/Spree  
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00  
BIC COBADE33HAN



## Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

### Achtung:

**Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!**

Für das Bauvorhaben	<u>0325701-EDIS, Hohen Wangelin Liepen 1</u> <small>genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern</small>
	<u>Baumaßnahme, Windkraftanlagen</u> <small>auszuführende Arbeiten</small>
	<u>01.12.2021</u> <small>voraussichtlicher Beginn der Arbeiten</small>
wurde Herr/Frau	<u>Lydia Lenke Tel.: +49 (0) 395 / 42559-37 /</u>
Beauftragter der Firma	<u>Baukonzept Neubrandenburg GmbH</u>
Anschrift	<u>17034 Neubrandenburg, Gerstenstr. 9</u> <small>Ort, Straße, Hausnummer</small>

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

### Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "**Örtliche Einweisung / Ansprechpartner**" (Seite 3), die "**Besonderen Hinweise**" (Seite 4), das "**Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen**" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Meisterbereich	<u>E.DIS Netz GmbH, Röbel</u>	<u>+49 39931-8763146</u> <small>Telefon</small>
------------------------------------	-------------------------------	--

Spartenauskunft: 0325701-EDIS, Hohen Wangelin Liepen 1



## Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

**Örtliche Einweisung notwendig**

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

---

Termin durchgeführt am

Unterschrift EDIS Netz GmbH

Unterschrift Unternehmen

**Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich**

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: [disposition@ediscom.net](mailto:disposition@ediscom.net).

## Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

### Standort Röbel

Marktplatz 5

17207 Röbel

E-Mail: [EDI\\_Betrieb\\_Roebel@e-dis.de](mailto:EDI_Betrieb_Roebel@e-dis.de)

Stromversorgungsanlagen: +49 39931 876-3642

Gasversorgungsanlagen: +49 39931 876-3684

Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Spartenauskunft: 0325701-EDIS, Hohen Wangelin Liepen 1

3/4



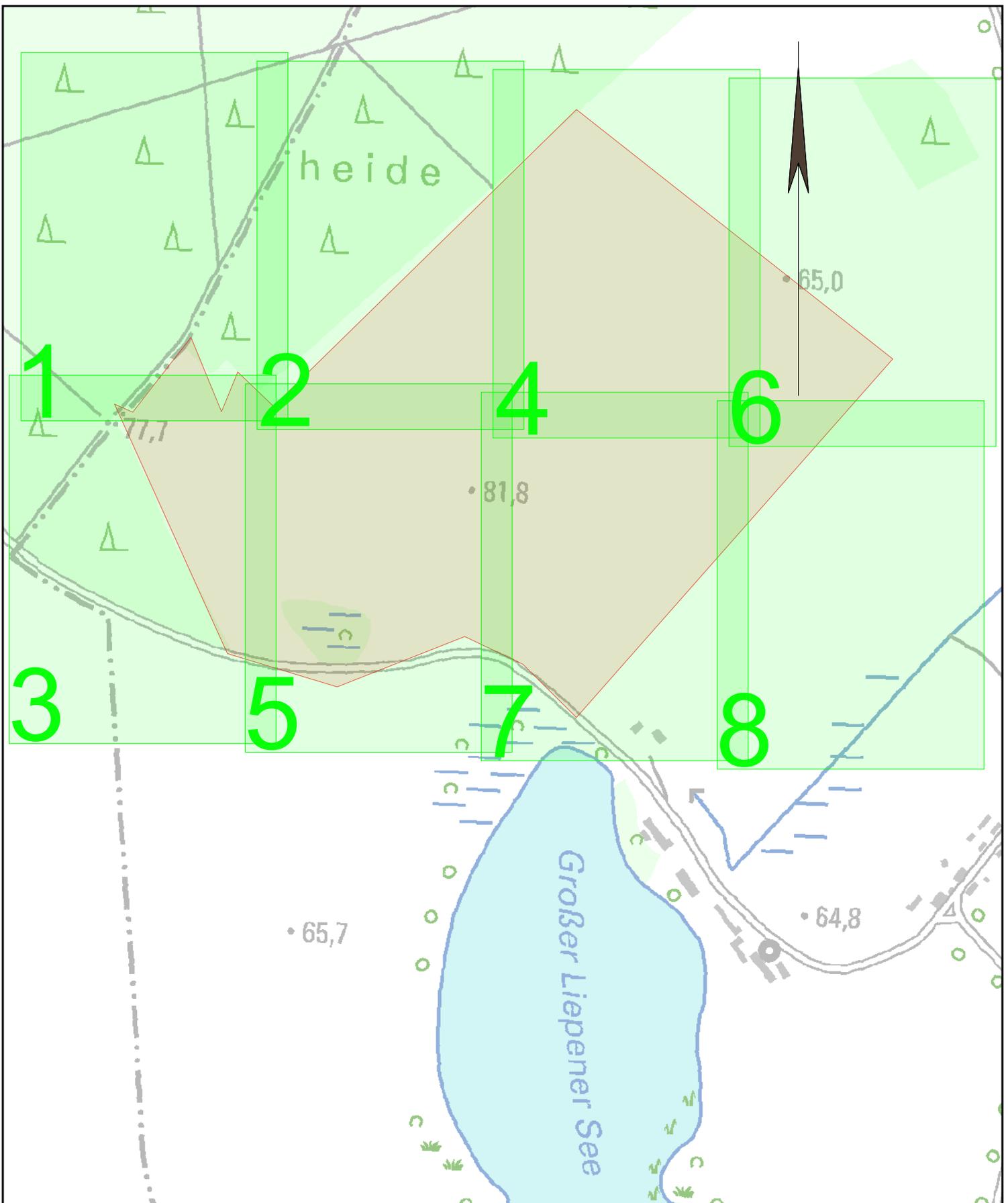
**Besondere Hinweise:**

Röbel, den 30.08.2021

Ort, Datum

Spartenauskunft: 0325701-EDIS, Hohen Wangelin Liepen 1

4/4



**e.dis**

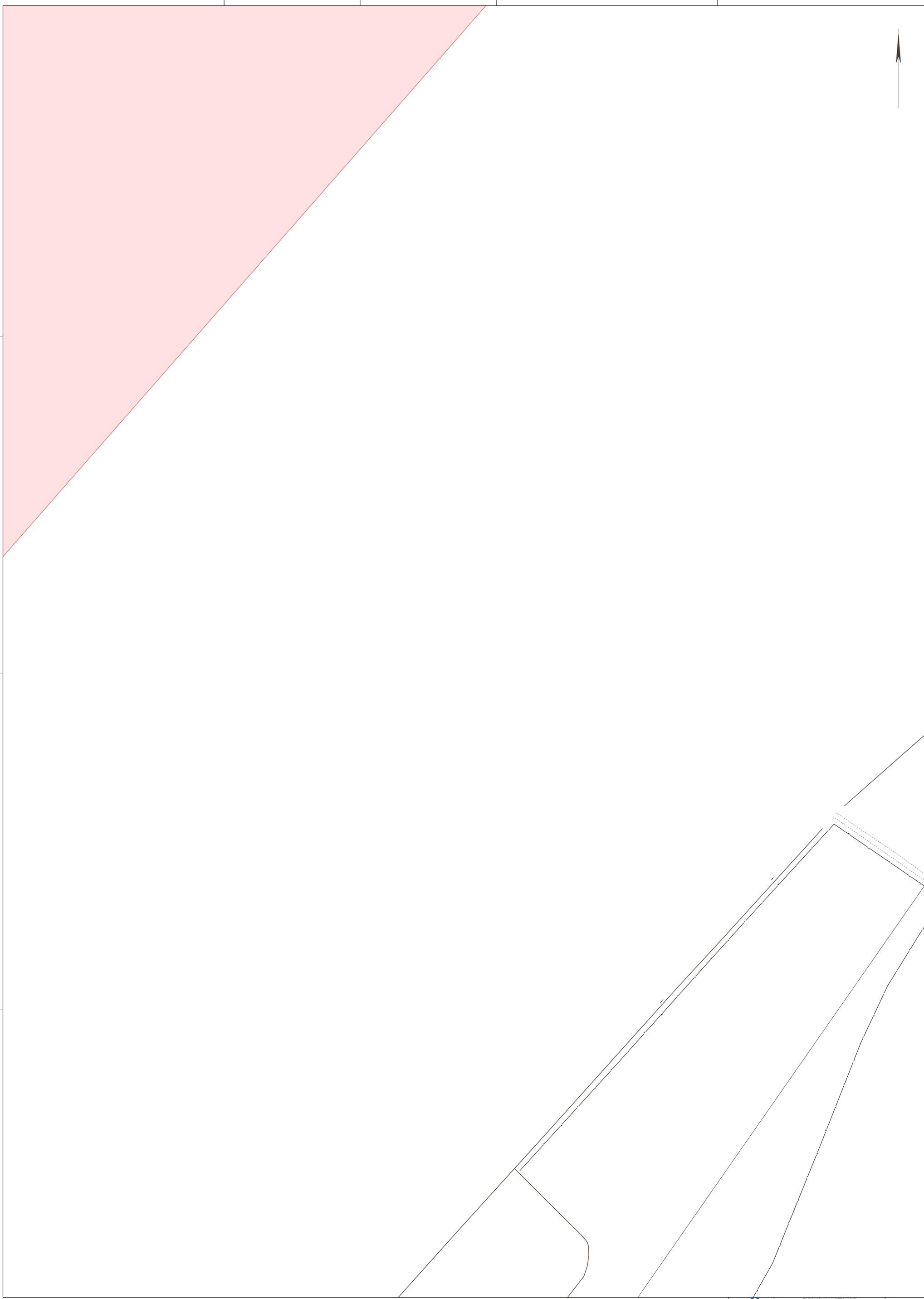
Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.  
 Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen  
 und muss datensicher entsorgt werden.  
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:7834

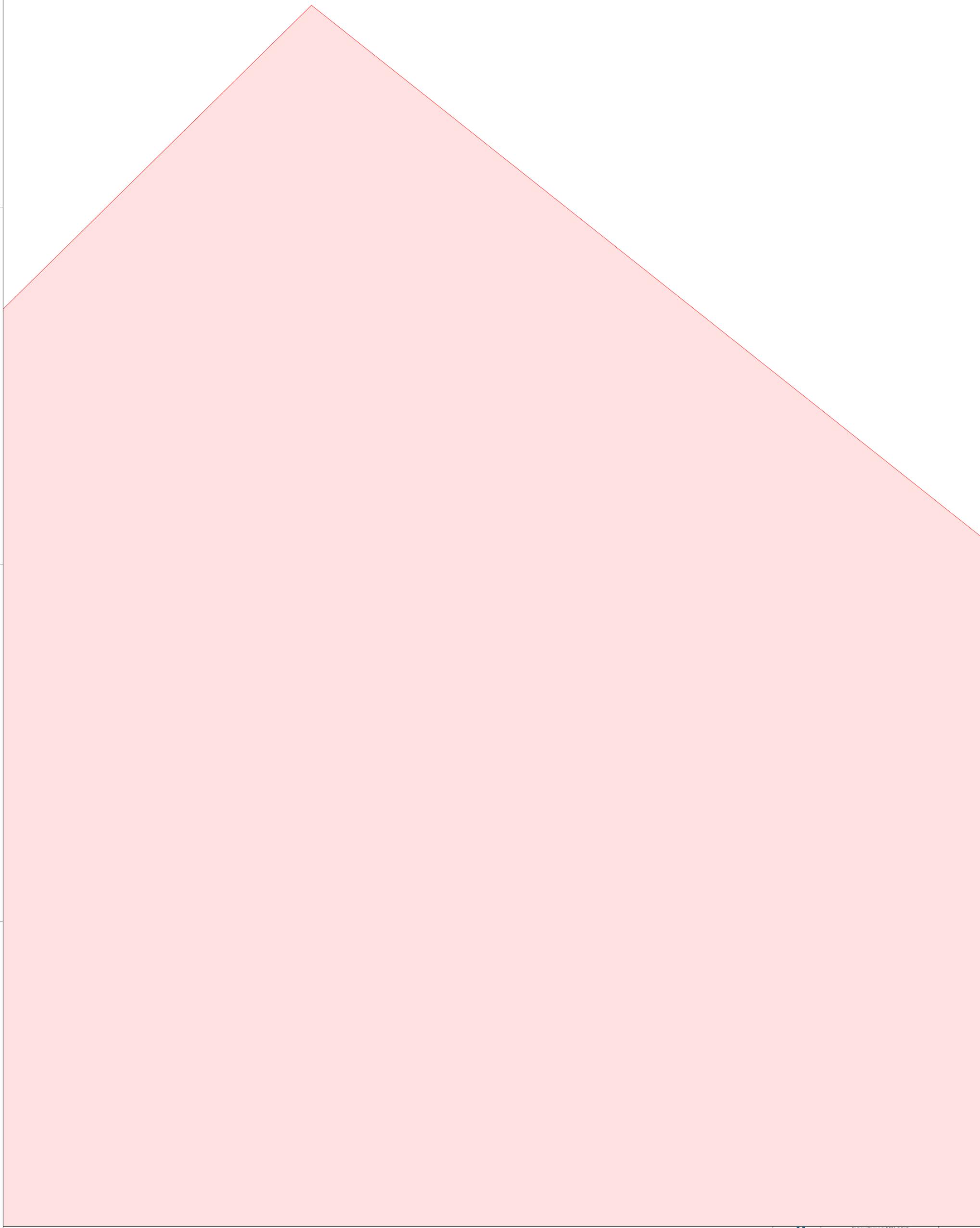
Kartenname: Index  
 Anfragenummer: 0325701-EDIS  
 Plannummer:  
 zuständig: MB Röbel  
 Ausgabedatum: 30.08.2021

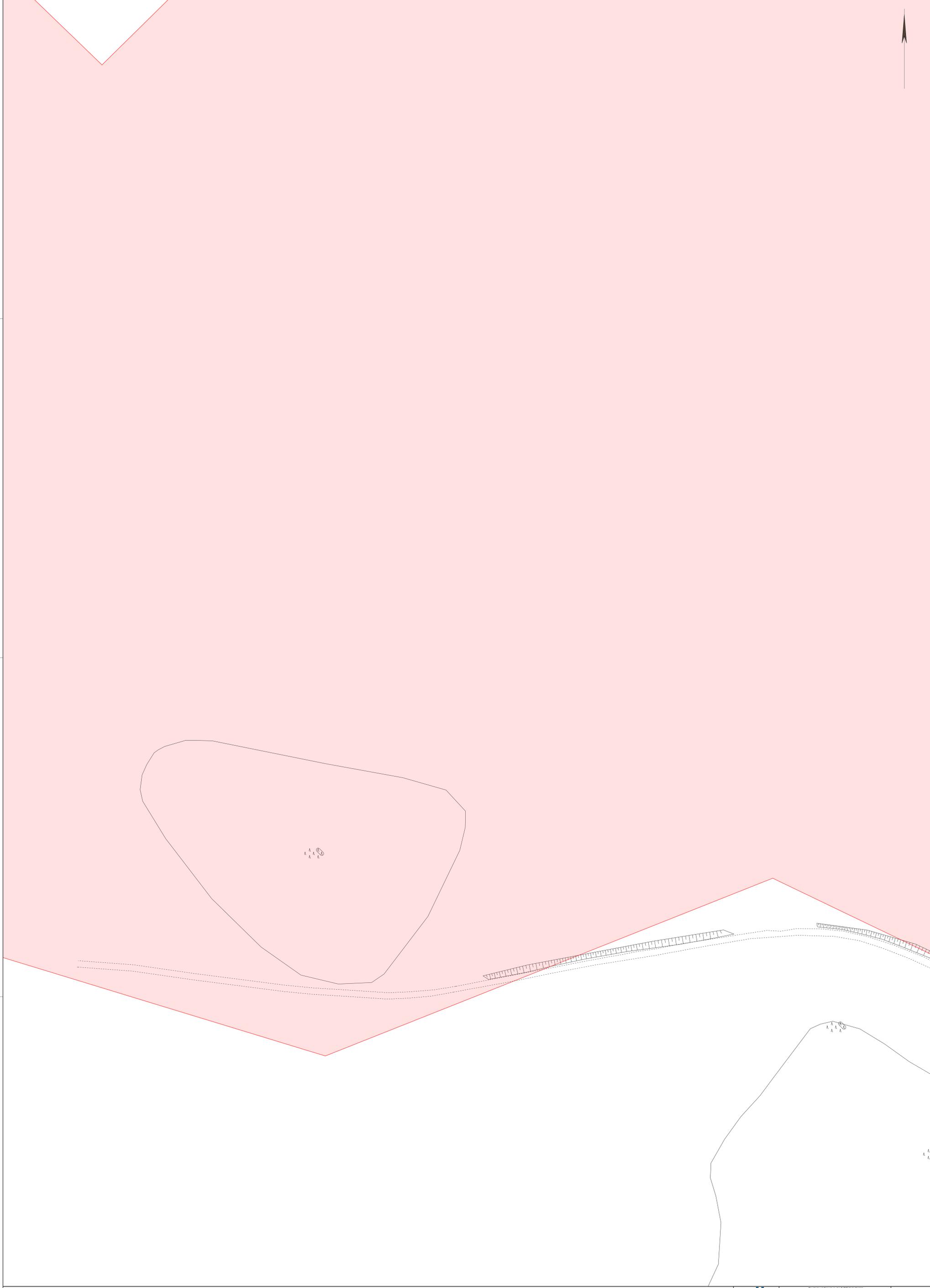
Ort/Ortsteil: Hohen Wangelin  
 Straße: Liepen 1

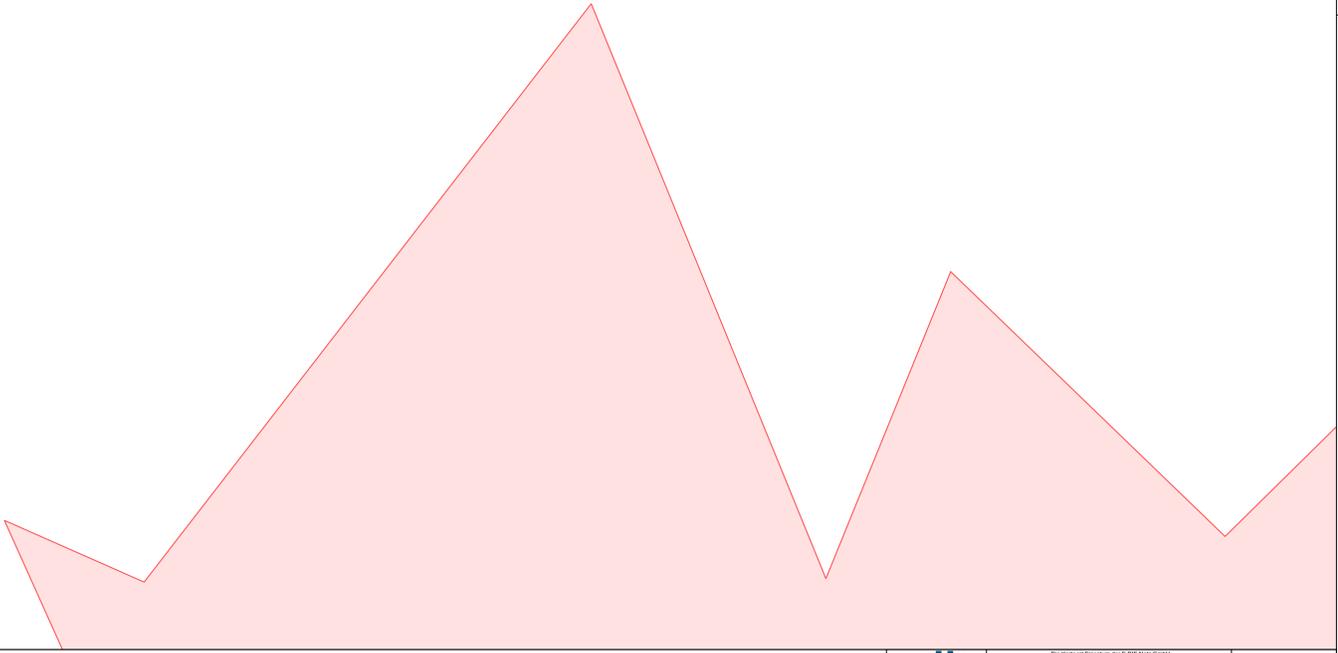
- Farblegende**
- Strom-HS
  - Strom-MS
  - Strom-NS
  - Fernmelde
  - Gas-HD
  - Gas-MD
  - Gas-ND
  - Straßenbel.

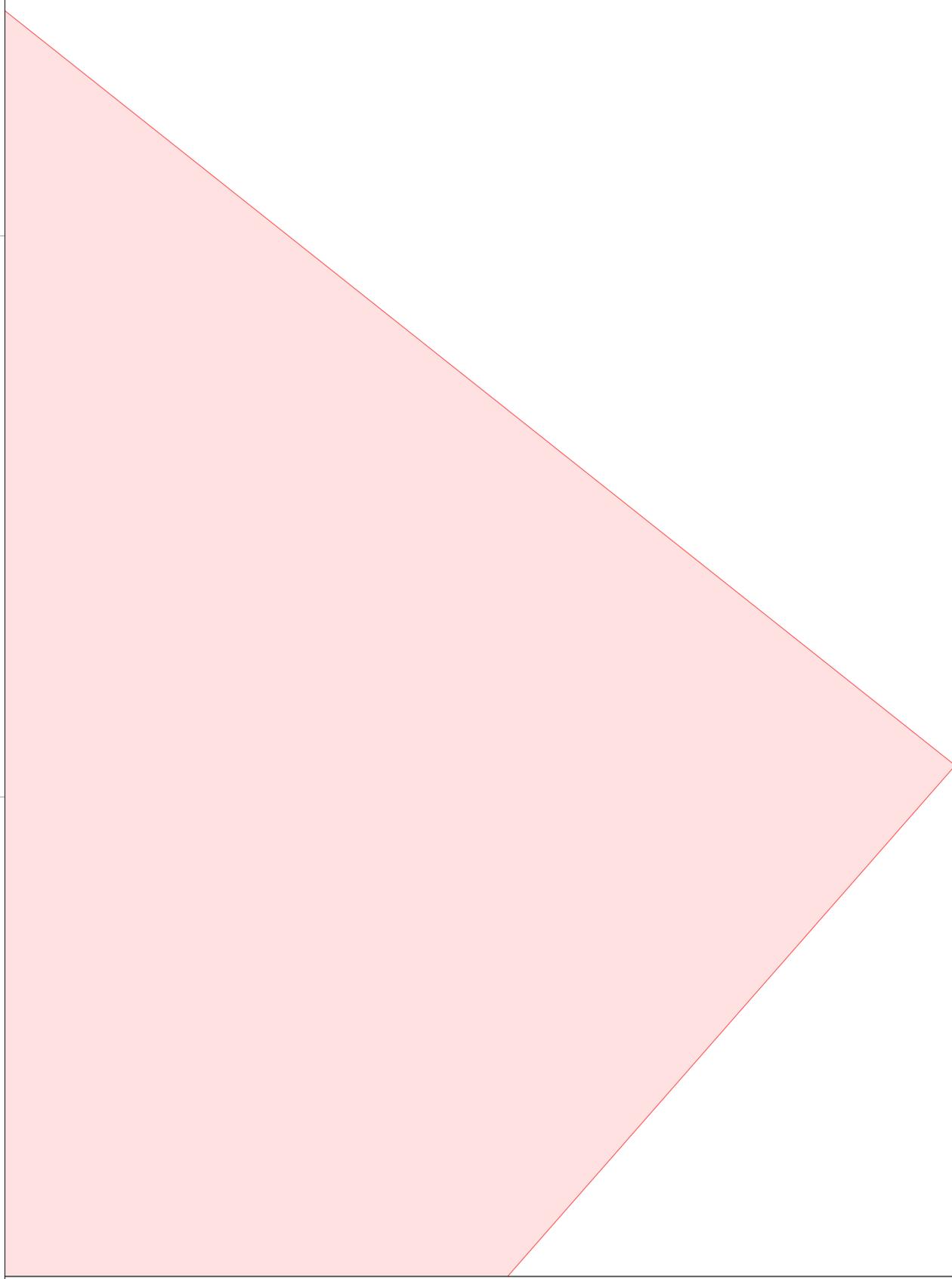


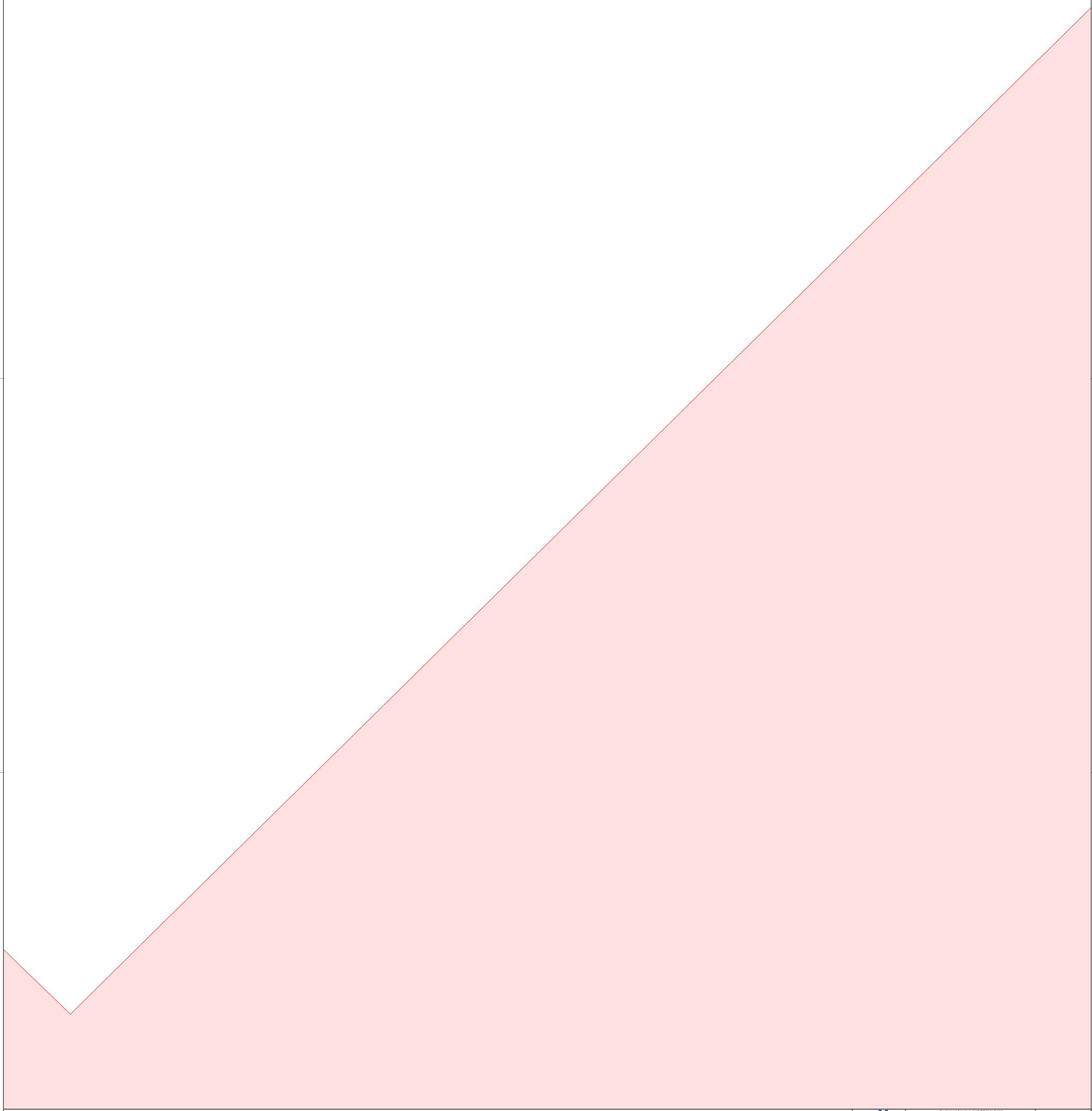
	Der Kunde ist Eigentümer der E-EDS Netz GmbH		1:500
	Die E-EDS sind für den privaten Verbrauchszweck zu nutzen		
	Die E-EDS sind ausschließlich für den privaten Verbrauchszweck zu nutzen		
	Nicht zur Verwertung für andere Zwecke des Eigentümers		
	Die E-EDS sind ausschließlich für den privaten Verbrauchszweck zu nutzen		
Kartenname:	Gesamtmedienplan	Ort/Ortsteil:	Hohen Wangeln
Antragsnummer:	0325701-EDIS	Straße:	Liepen 1
Plannummer:	8		
zuständig:	MB Röbel		
Ausgabedatum:	30.08.2021		
			<b>Farblegende</b>
			• Strom-EDS
			• Strom-AGS
			• Fernwärme
			• Gas-EDS
			• Gas-AGS
			• Erdgas

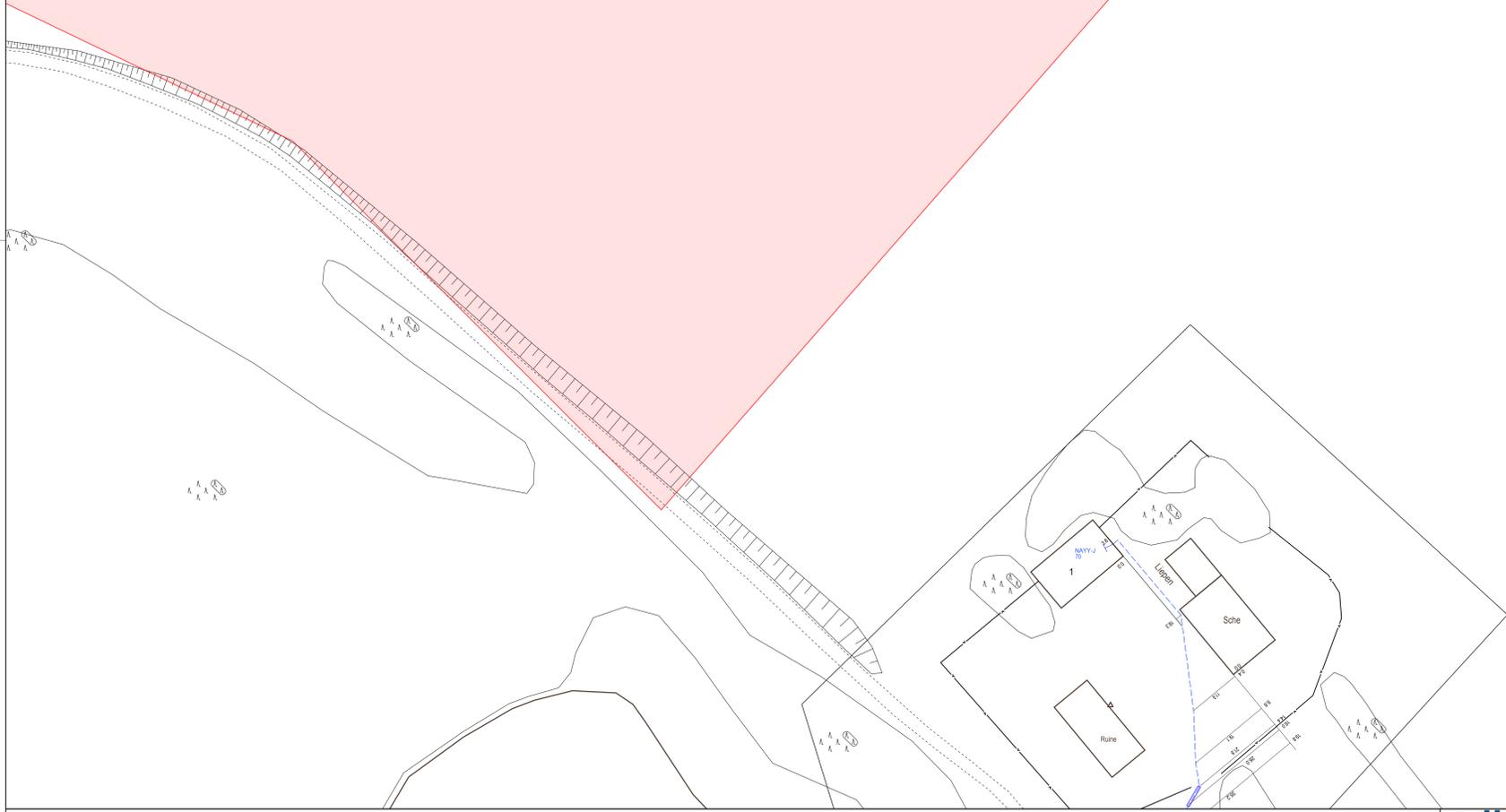


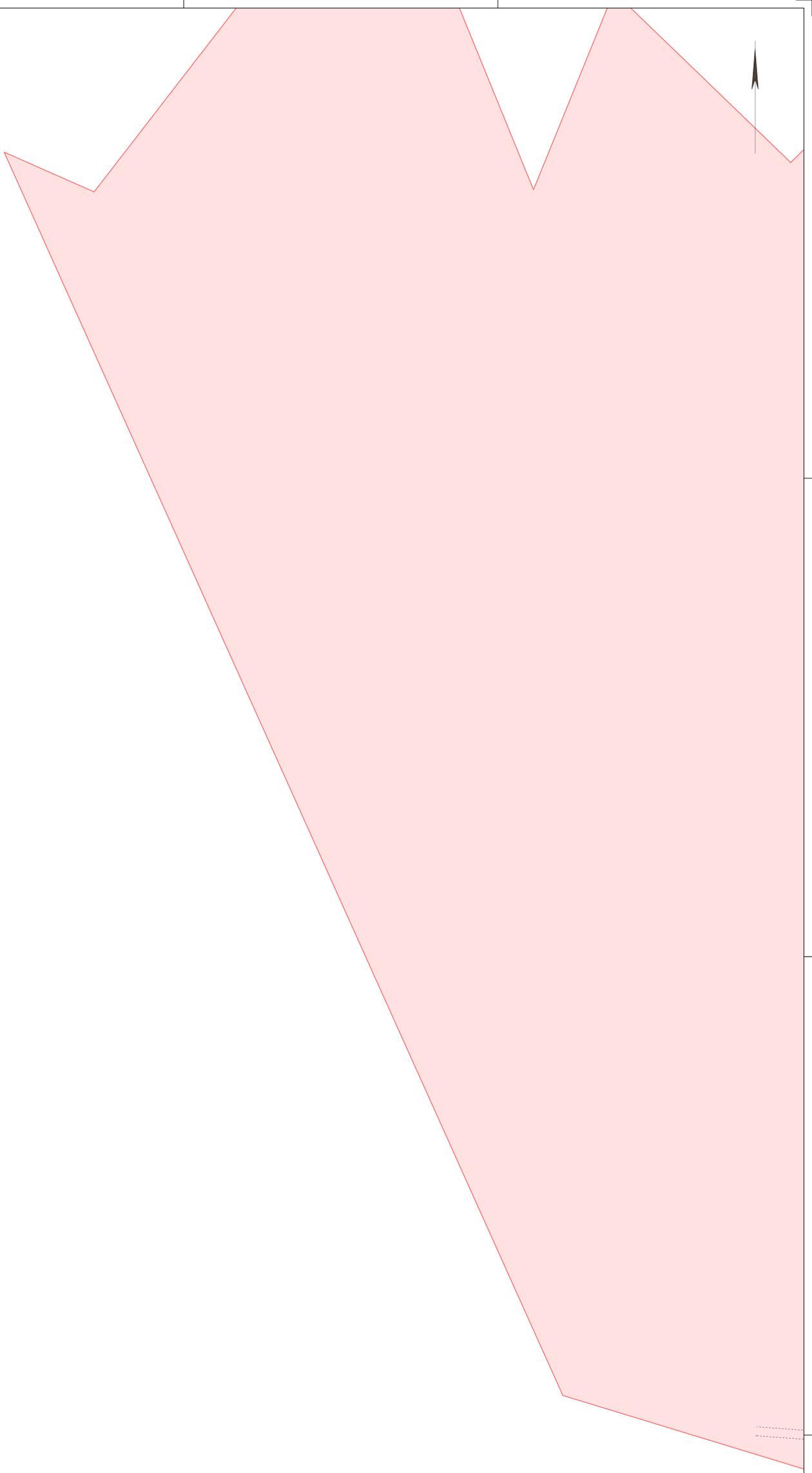












## Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

### 1. Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen.  
Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere.  
Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen.  
Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!**
- Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber dem Netzbetreiber haftbar.
- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.
- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
- Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

## 2. Verhaltensregeln bei Freileitungen

- Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. **Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich.**
- Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
- Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Bei Freileitungen mit Spannungen	Schutzabstände
Bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten
unbekannt	5 m nach allen Seiten

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort des Netzbetreibers über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort des Netzbetreibers Auskunft einzuholen.
- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:
  - Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
  - Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
  - Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Netzbetreibers).
  - Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes des Netzbetreibers eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort des Netzbetreibers durchzuführen.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort des Netzbetreibers in Verbindung:
  - **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
  - **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
  - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters des Netzbetreibers einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

### 3. Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden des Netzbetreibers bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist der Netzbetreiber zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm) (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt „Verhaltensregeln bei Gasanlagen“.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers in Verbindung:
  - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalthandlungen abgestimmt.
  - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
  - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. Ihr Netzbetreiber wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.

- wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
- wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
  - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
  - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
  - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
  - Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
  - Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen.
  - Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

#### 4. Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des Netzbetreibers erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handsichtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld dem Netzbetreiber anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird der Netzbetreiber die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.
- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr ( $\geq 40$  t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge ( $\geq 40$  t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei dem Netzbetreiber die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird vom Netzbetreiber individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen  $> 2,0$  m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung  $> 100$  mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

### Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der Netzbetreiber sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen *				
▫ Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
▫ Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
▫ Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
▫ Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
▫ Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

\* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser.

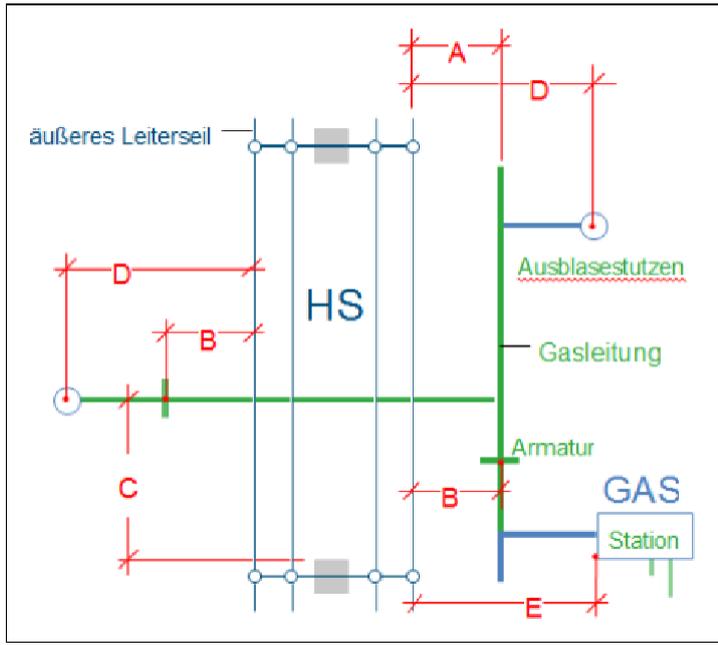
Für HS – Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS – Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
>/ = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m *	2,00 m
>/ = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m *	2,00 m

\* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS – Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS – Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder, etc.) gelten beim Netzbetreiber folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.



**Bild: 1**

**Tabelle: 1**

		Mindestabstände (m)	
		< 110 kV	≥ 110 kV
A	Rohrachse - Leiterseil <sup>1</sup>	10	10
B	Armatur - Leiterseil <sup>1</sup>	10	10
C	Rohrachse - Mast <sup>2</sup>	20	20
D	Ausblasestutzen - Leiterseil <sup>1</sup>	35	35
E	Station - Leiterseil <sup>1</sup>	35	55

1 ... vertikale Projektion

2 ... Kreuzung / Querung der Freileitung  
stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erdern entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

**Tabelle 2**

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Netzbetreiber, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

**Tabelle 3**

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck- Gasleitung	$\leq 4$ (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	$> 4(5)$ bis $\leq 16$	4
Hochdruck-Gasleitung	$> 16$	
- $\leq$ DN 150		4
- $>$ DN 150 bis DN 300		6
- $>$ DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	$> 4(5)$	8

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung  $> 16$  bar wird vom Netzbetreiber nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an den Netzbetreiber im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung  $> 16$  bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

## Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

### Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- Den Netzbetreiber unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Entstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit dem Netzbetreiber und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung des Netzbetreibers verlassen!

### Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrraum nur auf ausdrückliche Anweisung des Netzbetreibers schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

### Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

### Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

### Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber dem Netzbetreiber haftbar.

## 5. Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Ausschreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

### Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.

Für Freileitungen gilt:

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden.

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhanges und des seitlichen Ausschwingens erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt beim Netzbetreiber zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Baukonzept Neubrandenburg GmbH  
Dipl.-Ing. (FH) Michael Meißner  
Gerstenstraße 9  
**17034 Neubrandenburg**

Ansprechpartner Frank Löbner  
Telefon 0341/3504-422  
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de  
Unser Zeichen Reg.-Nr.: 06936/21  
PE-Nr.: 06936/21  
Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr  
bitte unbedingt angeben!  
Datum 06.08.2021

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Liepen" der Gemeinde Hohen Wangelin

**Ihre Anfrage/n vom:** an: **Ihr Zeichen:**  
Brief 28.07.2021 VNG 30706-len/har

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

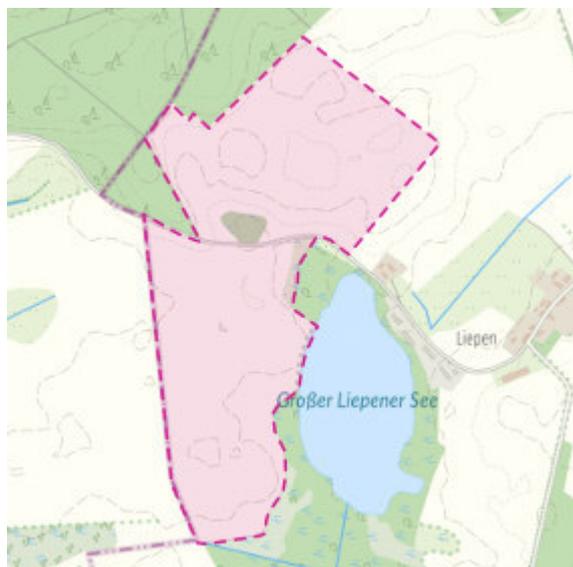
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

<sup>1)</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

<sup>2)</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

**Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!**

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.634245, 12.415882

Mit freundlichen Grüßen  
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE  
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

## Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Liepen" der Gemeinde Hohen Wangelin**

Reg.-Nr.: 06936/21

PE-Nr.: 06936/21

ONTRAS Gastransport GmbH  
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)  
VNG Gasspeicher GmbH  
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

### Auflage:

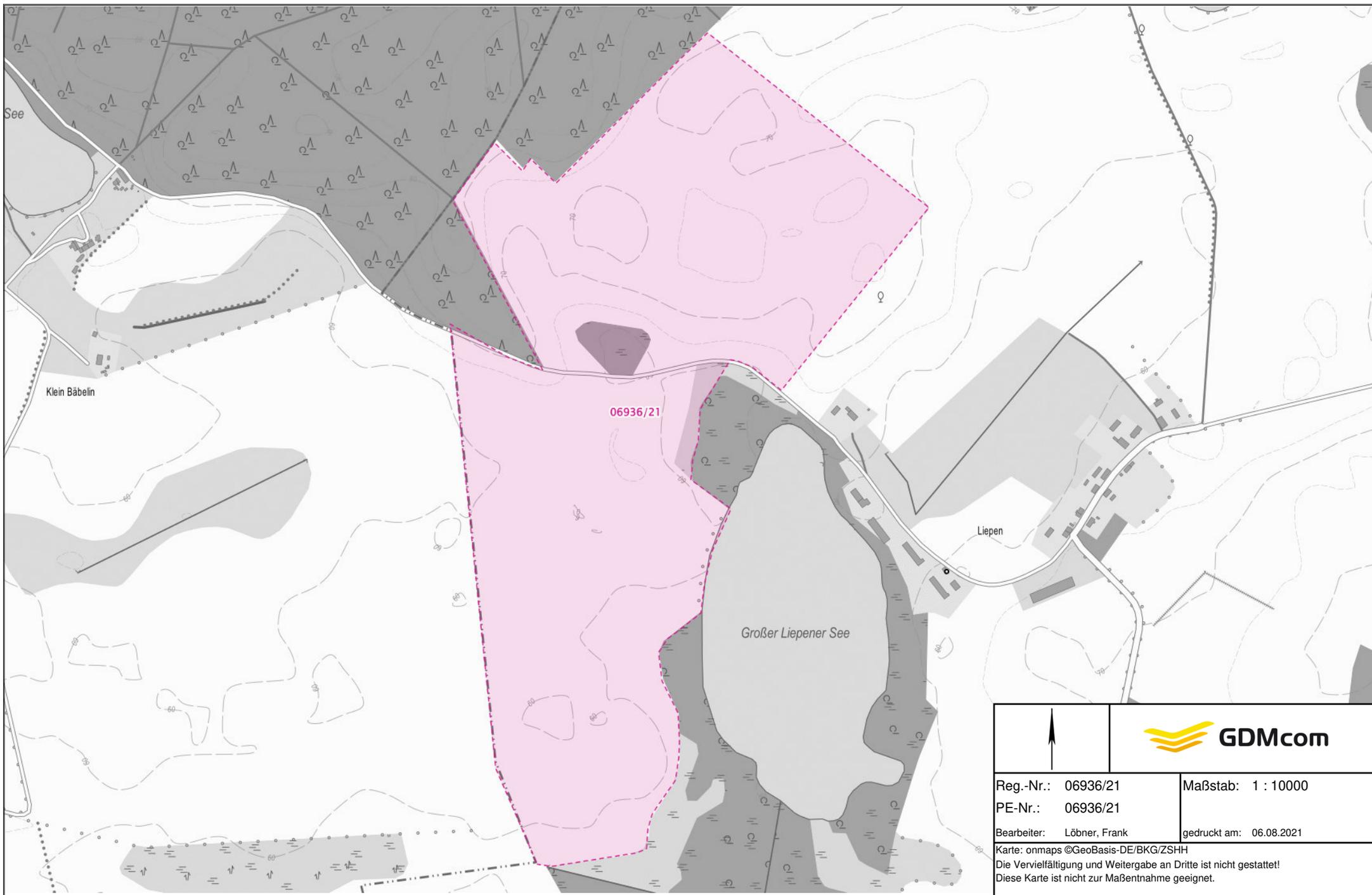
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

### Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



			
Reg.-Nr.: 06936/21		Maßstab: 1 : 10000	
PE-Nr.: 06936/21		gedruckt am: 06.08.2021	
Bearbeiter: Löbner, Frank			
Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet! Diese Karte ist nicht zur Maßnahme geeignet.			

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH  
Assistenz der Geschäftsführung  
Frau Lenke  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg



**per E-Mail an: [lenke@baukonzept-nb.de](mailto:lenke@baukonzept-nb.de)**

René Czech

Tel. +49 561 934-1077

GNL-Cze / 2021.04668

Kassel, 19.08.2021

Leitungsrechte und -dokumentation

Fax +49 561 934-2369

Leitungsauskunft@gascade.de

BIL Nr.:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Liepen"  
der Gemeinde Hohen Wangelin  
- Ihr Zeichen 30706-len/har mit Schreiben vom 28.07.2021 -  
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.01423.21  
Vorgangsnummer: 2021.04668**

Sehr geehrte Frau Lenke,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH  
Leitungsrechte und -dokumentation

Czech

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

# Unterstützung bei der rechtssicheren Durchführung von Bauleitplanungen mit Hilfe des Online-Portals BIL

Liebe Kommune,  
im Rahmen Ihrer Bauleitplanung beteiligen Sie uns, die Infrastrukturbetreiber, an Ihren Planungsprozessen. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie dies auch gerne digital tun können. Wie genau und welchen Nutzen dies für Sie hat, verraten wir Ihnen in diesem Flyer.

Wir wissen aus eigener Erfahrung, dass der Beteiligungsprozess mit einem hohen Personal- und Kostenaufwand verbunden ist. Planunterlagen müssen vervielfältigt und den entsprechenden Stellen zugänglich gemacht werden. Nicht selten müssen diese Dokumente bei uns im Hause zur Weiterverarbeitung digitalisiert werden, da wir unseren Anfrageneingangskanal digital verwalten. Hierfür nutzen wir das Online-Portal **BIL** (Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche). Darin können Sie Ihre Beteiligung komplett online und bequem in nur drei Schritten formulieren:



## 1 Planvorhaben definieren

Zeichnen Sie Ihr Plangebiet online auf der Karte ein oder laden Sie es bequem hoch

## 2 Zuständigkeitsprüfung

Ableich mit in der BIL Datenbank gelisteten Netz- und Leitungsbetreibern

## 3 Negativ/Positivliste

Erhalt einer Liste der für Ihr Planungsvorhaben zuständigen Netz- und Leitungsbetreibern mit der Option der direkten Kontaktaufnahme

**Das Schöne für Sie dabei:** Das BIL Portal bietet Ihnen einen komplett automatisierten und standardisierten Prozess, um alle im BIL Portal mitwirkenden Betreiber zu beteiligen:

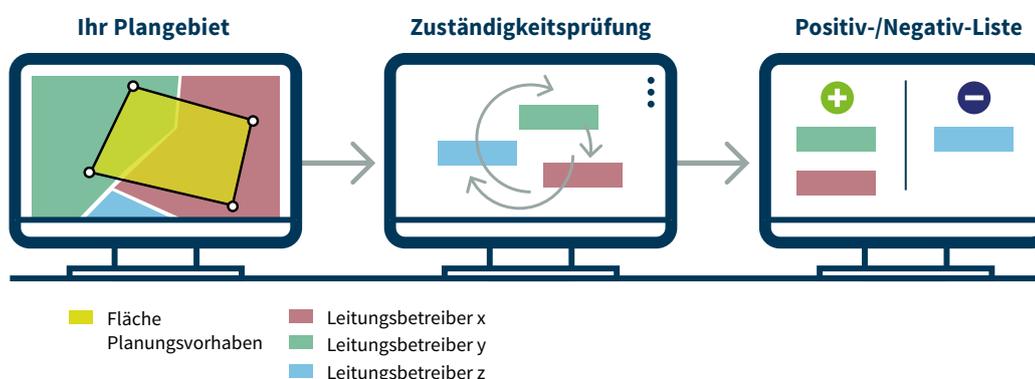
- **Manuelle Auswahl der zu beteiligenden Betreiber entfällt.** Es werden evtl. noch mehr Betreiber beteiligt als Ihnen in Ihren TöB-Listen bekannt sind.
- **Keine analogen Daten mehr notwendig.** Die Plandaten aller Planungsträger, sonstige Dokumente und Bilder werden über das Portal mit uns ausgetauscht. Unsere Stellungnahme können Sie wiederum direkt dort einsehen.
- **Betreiberübersicht in Echtzeit.** Für jede im Portal eingestellte Bauleitplanung wird eine Übersicht der zu beteiligenden und nicht zu beteiligenden Betreiber erstellt (BIL Positiv- und Negativliste). Eine Beteiligung von nicht betroffenen Betreibern wird somit vermieden.
- **Möglichkeit zur Adressierung weiterer TöB.** Die Beteiligung kann an Ihnen bekannte E-Mailempfänger weitergeleitet werden. Darüber können Sie ohne zusätzlichen Aufwand weitere TöB beteiligen. Die Nutzung des ALIZ Recherchedienstes zur Identifikation weiterer Betreiber ist für Ihre Beteiligung ebenfalls verfügbar.
- **Sie und wir gewinnen Zeit:** Ihre digitale Beteiligung ermöglicht es uns, schneller zu reagieren und unsere rechtlich gesicherte Stellungnahme fristgerecht an Sie zu übermitteln.

### **Durchführung von Beteiligungsprozessen digital, standardisiert und sicher!**

Die Nutzung des BIL Portals ist für Sie kostenfrei. Es unterstützt die rechtssichere Durchführung Ihres Beteiligungsverfahrens, da wir dem Portal die Beteiligungsprüfung vertraglich übertragen haben. Das Portal verfügt über eine DSGVO-konforme Datenspeicherung in einem ISO- und TÜV-zertifizierten deutschen Rechenzentrum.

### **Mehr Zeit für anderes durch einen gemeinsamen Kommunikationskanal**

Wäre dies nicht auch ein Anfragekanal für Sie? Er unterstützt Sie dabei, den §4 des Baugesetzbuches zu erfüllen, Infrastrukturbetreiber aller Art, die von Ihrer Maßnahme betroffen sind, zu identifiziert und zu benachrichtigen. Ein gemeinsamer Kommunikationskanal spart Ressourcen auf beiden Seiten und schafft mehr Freude an der Arbeit, weil mehr Zeit für andere Dinge bleibt.



**Sie wollen es einmal ausprobieren?** Hier geht es zur Registrierung und kostenfreien Nutzung:

[www.bil-leitungsauskunft.de](http://www.bil-leitungsauskunft.de)

Gerne würden wir den zukünftigen Prozess Ihres behördlichen Beteiligungsverfahrens mit Ihnen gemeinsam digital abwickeln und Sie bei der rechtssicheren Durchführung unterstützen!

#### **PS:**

#### **Sie sind bereits ein Nutzer des BIL Portals?**

Das ist toll! Neu für Sie ist nun, dass es extra einen Anfragetyp „Behördliche Planung“ gibt, bei dessen Auswahl Mehrfachgeometrien möglich sind und die Begrenzung an die Anfragefläche aufgehoben ist. Probieren Sie es aus!

#### **Sie nutzen bereits andere Beteiligungsportale?**

Beteiligungsportale für Kommunen zur digitalen Abwicklung des kompletten Beteiligungs- und Abwägungsprozesses existieren bereits, wie bspw. der Planungs- und Beteiligungsserver (PB) der Firma tetraeder.com gmbh. Zwischen dem PB und dem BIL Portal besteht bereits eine Schnittstelle, über die tetraeder Nutzer automatisch die im BIL Portal gelisteten Betreiber beteiligen können. Nutzen oder kennen Sie noch andere Portale? Teilen Sie uns diese gerne mit oder schreiben Sie direkt an [info@bil-leitungsauskunft.de](mailto:info@bil-leitungsauskunft.de).

#### **Eine aktuelle Liste aller Infrastrukturbetreiber, die im BIL Portal gelistet sind, finden Sie hier:**

[https://bil-leitungsauskunft.de/verbaende\\_und\\_netzwerkpartner/](https://bil-leitungsauskunft.de/verbaende_und_netzwerkpartner/)



**BOARDING PASS**

# **EXPRESS BOARDING**

**für Ihren sicheren Baustart**

**BIL**  
Die Leitungsauskuft.



Wissen, wo was passiert.

**BIL**  
Die Leitungsauskunft.

**[bil-leitungsauskunft.de](https://bil-leitungsauskunft.de)**



**Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche:**

**Planungssicherheit  
und rechtssichere Prüfung  
von Leitungsinfrastruktur**



# Registrierung

Einzelnutzer  
oder  
Firmenaccount

Registrieren Sie sich einfach und sicher im BIL Portal.

Alle auch bereits abgeschlossenen Anfragen werden DSGVO-konform in einem ISO- und TÜV-zertifizierten Rechenzentrum archiviert und sind jederzeit für Sie einsehbar.

**Die Registrierung und Nutzung im BIL Portal ist für Sie kostenfrei.**



## Eingabe

Mit wenigen Infos zur Anfrage Ihres Vorhabens:





# Prüfung

Direkter Kontakt zum Leitungs- und Netzbetreiber:

Echtzeit Feedback mit Liste aller als zuständig und nicht zuständig ermittelten Betreibern, inkl. Ansprechpartner und Notfallrufnummern („BIL Positiv- und Negativliste“).

Kommunikation direkt mit den Betreibern inkl. der Möglichkeit, weitere Netz- und Leitungsbetreiber zu identifizieren und per E-Mail zu adressieren.

## Features



BIL Positiv-/  
Negativliste  
für Ihre Anfrage



Weiterleitung  
Ihrer Anfrage  
an den ALIZ  
Recherchedienst



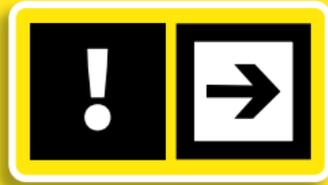
Manuelle  
Weiterleitung  
Ihrer Anfrage an  
Betreiber Ihrer  
Wahl



Liste  
Gemeindegebiete  
zu Ihrer Anfrage



Liste  
Postleit-  
zahlengebiete  
für Ihre Anfrage



# Ihre Vorteile

- ✔ Zur Erreichbarkeit aller bekannten Infrastrukturbetreiber in Deutschland bietet Ihnen das BIL Portal einen standardisierten und vollständig digitalisierten Kommunikationsprozess einschließlich seiner Archivierung.
- ✔ Mit genau einer Anfrage erreichen Sie sowohl die Betreiber, die über das BIL Portal ihre Beauskunftung organisieren, als auch die Betreiber-Datenbank des integrierten ALIZ Recherchedienstes.
- ✔ Das sollten Sie wissen: Die Leitungsbetreiber der Branchenverbände Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber e. V. sowie des Mineralölwirtschaftsverbands e. V. sind vollständig über das BIL Portal erreichbar sowie alle Übertragungsnetzbetreiber Strom in den „alten“ Bundesländern.

## Ein Informationsdienst folgender Leitungs- und Netzbetreiber:

### **GAS**

bayernets GmbH  
Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG  
Erdgas Münster GmbH  
ExxonMobil Production Deutschland GmbH  
Ferngas Netzgesellschaft mbH  
Fluxys Tenp GmbH  
Gas-Union GmbH  
GASCADE Gastransport GmbH  
Gassco AS  
Gastransport Nord GmbH  
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH  
GRTgaz Deutschland GmbH  
Kokereigasnetz Ruhr GmbH  
Mittel-Europäische-Gasleitungsgesellschaft mbH & Co. KG  
Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH  
NEL Gastransport GmbH  
Neptune Energy Deutschland GmbH  
Nordrheinische  
Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG  
Nowega GmbH  
ONTRAS Gastransport GmbH  
OPAL Gastransport GmbH & Co. KG  
Open Grid Europe GmbH  
Statkraft Market GmbH  
terrants bw GmbH  
Thyssengas GmbH  
Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG

### **ÖL**

Air BP  
BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH  
BP Europa SE (Ruhr Oel GmbH)  
ExxonMobil Transalpine Oelleitung GmbH  
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH  
Mainline Verwaltungs-GmbH  
MERO Germany AG  
Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt  
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij  
Nord-West Oelleitung GmbH  
Norddeutsche Oelleitungsgesellschaft mbH (NDO)  
OMV Deutschland GmbH  
PCK Raffinerie GmbH Schwedt  
Raffinerie Heide GmbH  
RDG GmbH & Co. KG  
Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH  
Shell Deutschland Oil GmbH  
TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH  
Wintershall DEA Holding GmbH

### **CHEMIE**

Air Liquide Deutschland GmbH  
ARG mbH & Co. KG  
BASF SE  
Covestro Deutschland AG  
Currenta GmbH & Co. OHG  
Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH  
Dow Olefinverbund GmbH  
EPS Ethylen-Pipeline-Süd GmbH & Co. KG  
Evonik Technology & Infrastructure GmbH  
InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG

### **CHEMIE**

Nippon Gases Deutschland GmbH  
OQ Chemicals GmbH  
PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG  
Wacker Chemie AG  
Westgas GmbH  
YNCORIS GmbH & Co. KG

### **STADTWERKE/MEHRSPARTEN**

GEW Wilhelmshaven GmbH  
Kreiswerke Olpe - Wasserversorgung  
Netze BW GmbH  
Netzgesellschaft Düsseldorf mbH  
Netzgesellschaft Niederrhein mbH  
Stadtwerk am See GmbH & Co. KG  
Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG  
SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG  
Westnetz GmbH

### **KABEL**

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher  
Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG  
Komro GmbH Rosenheim  
Landwerke MV Breitband GmbH  
TeleData GmbH  
Telia Carrier Germany GmbH  
WINGAS GmbH  
Zayo Infrastructure Deutschland GmbH

## bil-leitungsauskunft.de

### **STROM**

Amprion GmbH  
RuhrEnergie GmbH, EVR  
TenneT TSO GmbH  
TransnetBW GmbH  
Uniper Kraftwerke GmbH (Bereich Ruhrgebiet)

### **ERNEUERBARE**

BayWa r.e. Operation Services GmbH  
BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH  
CPC Germania GmbH & Co. KG  
ValloSol GmbH  
Windpower GmbH

### **SPEICHER**

astora GmbH & Co. KG  
Nord-West Kavernengesellschaft mbH  
STORAG ETZEL GmbH  
Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Etzel  
VNG Gasspeicher GmbH

### **WASSER**

Harzwasserwerke GmbH  
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung  
Zweckverband Landeswasserversorgung  
Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach

### **INDUSTRIE**

RAG Montan Immobilien GmbH – Gebiet Ruhr und Saar  
UNIPER Wärme GmbH

### **SONSTIGE**

GDMcom GmbH  
PLEdoc GmbH

### **Mit Unterstützung der Verbände**

Bundesverband Breitbandkommunikation e.V. (BREKO) | Deutsche Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) | Deutschen Wissenschaftlichen Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V. (DGMK) | Mineralölwirtschaftsverband e.V. (MWW)  
Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) | Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) sowie Zentralverband Deutsches Baugewerbe e.V. (ZDB)

50Hertz Transmission GmbH – Heidesstraße 2 – 10557 Berlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

**50Hertz Transmission GmbH**

TG  
Netzbetrieb

Heidesstraße 2  
10557 Berlin

Datum  
06.08.2021

Unser Zeichen  
**2021-005037-01-TG**

Ansprechpartner/in  
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl  
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail  
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen  
30706-len/ha

Ihre Nachricht vom  
28.07.2021

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Christiaan Peeters

Geschäftsführer  
Stefan Kapferer, Vorsitz  
Dr. Dirk Biermann  
Sylvia Borcharding  
Dr. Frank Golletz  
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



## Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Liepen" der Gemeinde Hohen Wangelin

Sehr geehrter Herr Meißner,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Tobien

Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

## Schulz, Fanny-Maria

---

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

**Gesendet:** Donnerstag, 26. August 2021 16:38

**An:** Info <Info@baukonzept-nb.de>

**Betreff:** Stellungnahme S01050777, VF und VFKD, Gemeinde Hohen Wangelin, 30706-Ien/har, Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Liepen"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH  
Eckdrift 81 \* 19061 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstr. 9  
17034 Neubrandenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01050777

E-Mail: [TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com](mailto:TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com)

Datum: 26.08.2021

Gemeinde Hohen Wangelin, 30706-Ien/har, Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Liepen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.07.2021.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



NABU Mecklenburg-Vorpommern · Wismarsche Str. 146 · 19053 Schwerin

## Baukonzept Neubrandenburg GmbH

Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

z.H.v. Herrn Meißner

**Wismarsche Straße 146  
19053 Schwerin  
Landesgeschäftsstelle**

**Leonie Nikrandt (Landschaftsökolog.)**  
Naturschutzreferentin  
038559389813  
Leonie.Nikrandt@NABU-MV.de

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Liepen“ der Gemeinde Hohen Wangelin

Schwerin, 03.09.2021

### Hier: Stellungnahme zur Umfang der Umweltprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.07.2021 informieren Sie uns über die Pläne der Gemeinde Hohen Wangelin zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Plans „Solarpark Liepen“.

Der NABU befürwortet den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen, die einen wichtigen Teil zur Umsetzung der Energiewende beitragen. Leider steht der Fokus beim Ausbau der Photovoltaik noch immer nicht auf die Bebauung von Dächern auf Gebäuden. Mit den Vorstößen von Minister Backhaus für die Nutzung von PV auf Ackerflächen und die Anpassung des EEG 2021, geht der NABU von einem verstärkten Ausbau von PV in den Gemeinden aus.

Bei der naturschutzfachlichen Bewertung bestehen jedoch noch Lücken bezüglich sicherer Kenntnisse über Kurz- aber vor allem Langzeit-Auswirkungen von einzelnen PV-FFA und die kumulative Wirkung bei Anlagen. So zum bspw. zum Meideverhalten von Arten. Das bezieht sich nicht nur auf die Betriebsphase, sondern auch u.a. auf Wartung und Rückbau der Anlagen. Nur ein fundiertes Wissen kann zu gezielteren Monitoringauflagen und Ausgleichsmaßnahmen und somit auch schnelleren Genehmigungen führen.

Der NABU hat gemeinsam mit dem Bundesverband Solarwirtschaft einen Kriterienkatalog für die naturverträgliche Errichtung von Solarparks veröffentlicht. Der Katalog umfasst Empfehlungen, um die biologische Vielfalt in und um Solarparks herum zu erhalten und ist unter folgendem Link zu finden [https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/17062\\_9-nabu-kriterien-solarparks.pdf](https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/17062_9-nabu-kriterien-solarparks.pdf)

Wir fordern zur Beachtung der dort aufgeführten Empfehlungen auf. Dort heißt

### NABU Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Straße 146  
19053 Schwerin  
Tel. +49 (0385)59 38 98 0  
Fax +49 (0385)59 38 98 29  
lgs@NABU-MV.de  
www.NABU-MV.de

### Geschäftskonto

GLS Bank Bochum  
BLZ 430 609 67  
Konto 2045 381 600  
IBAN DE98 4306 0967 2045 3816 00  
BIC GENODEM1GLS  
USt-IdNr. DE 166961701

### Spendenkonto

GLS Bank Bochum  
BLZ 430 609 67  
Konto 2045 381 601  
IBAN DE98 4306 0967 2045 3816 01  
BIC GENODEM1GLS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit. Vereinsregister VR 13 AG Rostock

es u.a. „*Ein Eingriff in Schutzgebiete ist auszuschließen. Ausnahmen hiervon sind nur in Naturparks sowie im Einzelfall in Landschaftsschutzgebieten denkbar.*“ Der NABU MV legt besonderen Wert des Schutzes von tradierten Nahrungsflächen (zumeist Dauergrünland), welches von gefährdeten Arten wie dem Schwarzstorch, dem Schreiadler und den heimischen Milanen genutzt werden. Auch der Bau auf Moorböden und in Vogelschutzgebieten wird als besonders kritisch angesehen.

Im vorliegenden Fall sieht der NABU MV eine besondere Schwerpunktsetzung auf den Biotopverbund und den Schutz der Biotope an sich (einschließlich des Großen Liepener Sees).

Auf S. 25 wird erwähnt, es könne grundsätzlich als Kompensationsmaßnahmen, in Abstimmung mit der uNB, auch Maßnahmen zum Schutz und Regeneration der Moorstandorte entwickelt werden. Der NABU fordert zur vertieften Prüfung dieser Option auf. Trockenheiten bzw. Torfzehrung sind für Arten- und Klimaschutz ein elementarer Faktor. Insbesondere in MV als ehemaliges torfreiches Land, ist eine besondere Verantwortung gegenüber seiner Niedermoore gegeben.

Unzureichend ist derzeit die Untersuchung und Erörterung der Betroffenheit von Nahrungsgästen im Zusammenhang mit dem angrenzenden See.

In der Begründung zum B-Plan wird auf S. 21 geschrieben; „*Das Plangebiet wird als Acker intensiv bewirtschaftet. Die Flächen sind als potenzielles Rastgebiet für Vögel im Geoportal eingetragen und der Liepener See stellt für Wasservögel ein potentiell Schlafgewässer dar, sodass auch die angrenzenden Freiflächen des Liepener Sees potentiell Nahrungs- und Rastgebiete darstellen.*“

Bei den anschließend aufgeführten Artkartierungen (S. 22) wird keine Rastvogelkartierung aufgezählt. Der NABU bemängelt diesen Fehler und fordert zur Behebung auf. Die Bedeutung des Großen Liepener Sees als Rastgewässer bzw. die direkt angrenzenden Flächen als Nahrungsflächen ist zu klären und ggf. zu kompensieren. Auch eine Literaturrecherche ist in diesem Zusammenhang notwendig.

Unterhalb von Rostock, in einer gedachten senkrechten Linie, befindet sich derzeit die westliche Verbreitungsgrenze der sensiblen und streng geschützten Art Schreiadler. Die Daten zu Horsten und Brutwäldern liegen dem LUNG vor. Hier ist dringend zu prüfen, ob im 6 km-Radius um das Vorhaben Schreiadlerschutzwälder eingetragen sind und sich dadurch eine erhebliche Betroffenheit ergibt.

Wir bitten um Weiterleitung unserer Stellungnahme an Gemeinde, uNB etc. und fordern zur weiteren Beteiligung auf.

Mit freundlichen Grüßen

Leonie Nikrandt  
Naturschutzreferentin NABU MV

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Gemeinde Hohen Wangelin  
über  
Baukonzept Architekten und Ingenieure  
Neubrandenburg

Landesverband  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Wismarsche Straße 152  
19053 Schwerin  
Telefon: 0385 521339-0  
Telefax: 0385 521339-20  
E-Mail: bund.mv@bund.net

Amt Seenlandschaft Waren

per E-Mail: [info@baukonzept-nb.de](mailto:info@baukonzept-nb.de); [lueders@amt-slw.de](mailto:lueders@amt-slw.de); [poststelle@amt-slw.de](mailto:poststelle@amt-slw.de)

<u>Ihr Zeichen:</u>	<u>Ihre Nachricht vom:</u>	<u>Unser Zeichen:</u>	<u>Datum:</u>
	28.07.2021	357-21/2c/BD	2.09.2021

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V

### **Gemeinde Hohen Wangelin B-Plan Nr. 5 „Solarpark Liepen“, vorhabenbezogener B-Plan**

Sehr geehrter Herr Meißner, sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme heute fristgerecht wie folgt Stellung:

Mit der Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Liepen und grenzt südöstlich an den Liepener See, nordöstlich an den Hallaliter Forst und östlich an die Gemarkung Klein Bäbelin im Landkreis Rostock. Das Plangebiet ist mit ca. 80 Hektar enorm groß.

Grundsätzlich hält der BUND aus Klimaschutzgründen einen Ausbau der Solarenergie für notwendig und bei Berücksichtigung des Naturschutzes für vertretbar. Allerdings hält der BUND eine Installation von Photovoltaikanlagen auf bzw. an bestehenden baulichen Anlagen für grundsätzlich vorzugswürdig vor einer Flächeninanspruchnahme von Freiflächen. Bei Inanspruchnahme von Freiflächen wäre nach Auffassung des BUND die Inanspruchnahme von direkt an Verkehrswegen (Bahnschienen, Autobahnen) gelegenen Flächen oder von Konversionsflächen vorzugswürdig vor einer Inanspruchnahme sonstiger Freiflächen, insbesondere von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Aus Sicht des BUND bestehen Zweifel, ob die Fläche, die so dicht an den Großen Liepener See, an den Uferbereich und an gesetzlich geschützte Biotope angrenzt, für ein so raumgreifendes Vorhaben geeignet ist. Es sollte geprüft werden, ob für das Vorhaben nicht geeignetere Fläche zur Verfügung stehen.

Der Große Liepener See ist als natürlicher See eingestuft (Seeschlüssel Seekataster MV: 25060). Um eine Beeinträchtigung des Gewässers und der Gewässerlandschaft zu vermeiden, spricht sich der BUND dafür aus, den Abstand zum Gewässer Großer „Liepener See“ deutlich zu erhöhen.

Ebenso sollte auch der Abstand zum Waldbestand des Hallaliter Forst erhöht werden.

**Der BUND fordert:**

**- Erhalt und Schutz aller nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope und ihrer Funktionen**

Das gilt insbesondere für das gesetzlich geschützte Biotop MUE00217 „Moorgehölz-Komplex am NW-Ufer des Großen Liepener Sees“ und für das gesetzlich geschützte Biotop MUE00211 „Gebüsch/ Strauchgruppe; Weide; frisch-trocken; Ruderalvegetation“. Durch das dichte Heranrücken der Anlage an diese Biotope und die von der Anlage ausgehende Barrierewirkung droht eine Funktionsbeeinträchtigung. Aus Sicht des BUND ist ein weiterer Abstand von diesen Biotopen erforderlich, zudem ist die durch die Anlage entstehende Barrierewirkung durch Wildtierpassagen zu unterbrechen.

**-Wildtierpassagen**

Durch die geplante Solaranlage kann eine Barrierewirkung für wandernde Tierarten entstehen. Der freie Zugang zum See droht durch die Anlage für etliche Tierarten unverhältnismäßig gehemmt zu werden. Um eine ausreichende Durchlässigkeit auch für größere Wildtiere zu gewährleisten, sollte die Anlage mehrfach unterteilt werden und Wildtierpassagen zwischen den Anlagenbereichen vorgesehen werden. Zaunanlagen sollten so errichtet werden, dass Wildtiere an diesen entlang zum See und in die unverbaute Landschaft und zum Wald gelangen.

**-Der Zaun um die Anlage soll mindestens 20 cm über dem Boden freilassen,**

um eine ausreichende Durchlässigkeit zumindest für kleine und mittlere Tierarten zu gewährleisten.

**-Begrünung innerhalb der Anlage,**

um mit intensivem Grün neue Lebensräume zwischen und unter den Modulen zu bieten. Es muss eine extensive, standortgerechte Begrünung und Pflege festgelegt werden, z.B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Schafbeweidung wäre dabei vorzugswürdig, denn sie vermag einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität und zur Vernetzung von Biotopflächen zu leisten.

Bei der Aussaat ist entsprechend § 40 BNatSchG gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut zu verwenden. Der Einsatz von umweltgefährdenden Mitteln, z.B. zum Pflanzenschutz, zur Düngung oder zur Reinigung der Anlage muss ausgeschlossen werden.

**-Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Es ist sicherzustellen, dass bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die Anforderungen der AwSV eingehalten werden.

**-Rückbau- und Rekultivierungsverpflichtung**

Die vorgesehene Rückbauverpflichtung sollte um die Verpflichtung zur Rekultivierung ergänzt werden.

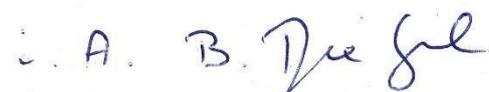
**-AFB, § 44 BNatSchG**

Um sicherzustellen, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden, hält der BUND einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) für erforderlich, der entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausweist.

Sollten uns weitere Erkenntnisse, insbesondere aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt, vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Barbara Dietzel

BUND-Landesverband

## Schulz, Fanny-Maria

---

----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Gunthar Teichmann <Teichmann@stadtwerke-malchow.de>

Gesendet: Donnerstag, 29. Juli 2021 14:26

An: Info <Info@baukonzept-nb.de>

Betreff: Solarpark Liepen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Solarpark Liepen liegt nicht in unserem Versorgungsbereich, deshalb können wir auch keine Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Gunthar Teichmann

Werkleiter

---

Telefon: +49 39932 / 16 40

Telefax: +49 39932 / 16 454

E-Mail: teichmann@stadtwerke-malchow.de <mailto:teichmann@stadtwerke-malchow.de>

Stadtwerke Malchow

Straße der Jugend 2

D - 17213 Malchow / Germany

<http://www.stadtwerke-malchow.de>

<<http://www.stadtwerke-malchow.de/>>

Eigenbetrieb der Stadt Malchow

Steuernummer: 079/133/80406

Registergericht Neubrandenburg: HRA 1448

Werkleiter: Gunthar Teichmann

Rechtlicher Hinweis: Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet. Legal notice: This e-mail contains confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

## Schulz, Fanny-Maria

---

Anlagen:

29\_Klocksın.pdf; 28\_Vollrathsrue.pdf

---

**Von:** Silvia Kunstmann <kunstmann@amt-slw.de>

**Gesendet:** Dienstag, 21. September 2021 10:22

**An:** Schulz, Fanny-Maria <schulz@baukonzept-nb.de>

**Betreff:** WG: Antrag auf Fristverlängerung - VB-Plan Nr. 5 "Solarpark Liepen" der Gemeinde Hohen Wangelin - Beteiligung als Nachbargemeinde

Sehr geehrte Frau Schulz,

anbei erhalten Sie die Beschlüsse der Gemeinden Klocksın und Vollrathsrue zu o.g. Verfahren (Beteiligung Nachbargemeinde).

Die Gemeinde Klocksın hat keine Einwände, Anregungen oder Hinweise geäußert.

Die Gemeinde Vollrathsrue hingegen hat sich gegen das o.g. Verfahren entschieden.

Als Hauptgrund wurde eine optische Beeinträchtigung genannt. Das vollständige Protokoll der Sitzung vom 13.09.2021 liegt noch nicht vor.

Falls dort noch weitere Gründe für die Ablehnung zu finden sind, werde ich Ihnen diese zeitnah mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



SB Bauleitplanung

**Amt Seenlandschaft Waren**

Warendorfer Str. 4

17192 Waren (Müritz)

Homepage: [www.amt-slw.de](http://www.amt-slw.de)

Tel.: 03991/628-0

Durchwahl: - 131

Fax: - 122

# Gemeinde Vollrathruhe

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: 29/2021/21	
Federführend: Bau- und Ordnungsamt	Datum: 02.08.2021	
	Verfasser: Frau Kunstmann	
<b>Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 4 Absatz 1 BauGB; vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Liepen" der Gemeinde Hohen Wangelin</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
N		Ausschuss für Finanzen, Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Umwelt Vollrathruhe
Ö	13.09.2021	Gemeindevertretung Vollrathruhe

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung äußert zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Liepen“ der Gemeinde Hohen Wangelin keine Anregungen und Hinweise. Wahrgzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

## Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen Wangelin hat am 23.03.2021 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Liepen“ beschlossen und gebilligt sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Behörden und der Nachbargemeinden bestimmt. Mit der Beteiligung wird den Nachbargemeinden die Gelegenheit zur Stellungnahme im o.g. Planverfahren gegeben.

Die vollständigen Unterlagen zum Verfahren liegen der Bürgermeisterin vor.

## Anlagen:

Vorentwurf des VB-Plan Nr. 5 (Planzeichnung)

Frau Kunstmann

Abweichender Beschluss:

GemV.-Soll:	anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
7	5	1	3	1

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren \_\_\_\_\_ Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

  
Bürgermeisterin

# Gemeinde Klocksין

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: 24/2021/17
Federführend: Bau- und Ordnungsamt	Datum: 02.08.2021
	Verfasser: Frau Kunstmann
<b>Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 4 Absatz 1 BauGB; vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Liepen" der Gemeinde Hohen Wangelin</b>	
Beratungsfolge:	
Status	Datum
Gremium	
N	Ausschuss für Bau und Umwelt Klocksין
Ö	<del>24.08.2021</del> 31.08.21 Gemeindevertretung Klocksין

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung äußert zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Liepen“ der Gemeinde Hohen Wangelin keine Anregungen und Hinweise. Wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

**Sachverhalt:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen Wangelin hat am 23.03.2021 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Liepen“ beschlossen und gebilligt sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Behörden und der Nachbargemeinden bestimmt. Mit der Beteiligung wird den Nachbargemeinden die Gelegenheit zur Stellungnahme im o.g. Planverfahren gegeben.

Die vollständigen Unterlagen zum Verfahren liegen der Bürgermeisterin vor.

**Anlagen:**

Vorentwurf des VB-Plan Nr. 5 (Planzeichnung)

Frau Kunstmann

Abweichender Beschluss:

GemV.-Soll:	anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
6	4	4	0	0

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren \_\_\_\_\_ Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin



# Amt Malchow

## Die Amtsvorsteherin

mit den Gemeinden Alt Schwerin, Fünfseen,  
Göhren-Lebbin, Nossentiner Hütte, Penkow, Silz,  
Walow, Zislow und der Inselstadt Malchow

für die  
Gemeinde  
Nossentiner Hütte

Amt Malchow • Alter Markt 1 • 17213 Malchow

Gemeinde Hohen Wangelin  
c/o BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

**BAUKONZEPT**  
architekten + ingenieure

28. SEP. 2021

Amt für Bürgerservice, Stadt- und Gemeindeentwicklung:

Ansprechpartner: Sandro Steinhäuser

Dienstgebäude: Ehemaliges Amtsgericht

Zimmer: 0.17

Telefon: +49 (039932) 88-166

Fax: +49 (039932) 88-199

Email: [planung@inselstadt-malchow.de](mailto:planung@inselstadt-malchow.de)

Homepage: [www.amt-malchow.de](http://www.amt-malchow.de)

Ihre Nachricht vom  
28. Juli 2021

Ihr Zeichen  
2064  
30706 – len/har

Mein Zeichen  
sst/HW-vBP 5

Malchow, den  
22. September 2021

### **Vorhabenbez. Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Liepen“ der Gemeinde Hohen Wangelin**

#### Nachbarliche Stellungnahme der Gemeinde Nossentiner Hütte gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28. Juli 2021 haben Sie mich im Rahmen des § 4 (1) BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Liepen“ der Gemeinde Hohen Wangelin gemäß § 2 (2) BauGB gebeten.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Planung der IGN Waren mit Stand vom 19. Februar 2021 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Nossentiner Hütte

#### **keine Bedenken**

gegen die beabsichtigte Errichtung einer etwa 86ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen beidseitig des Feldweges von Liepen nach Groß Bäbelin bestehen.

Freundliche Grüße  
im Auftrag

  
Sandro Steinhäuser  
SB Bauleitplanung

nachrichtlich zur Kenntnis:

  
Gemeinde Nossentiner Hütte  
Die Bürgermeisterin

#### Sprechzeiten der Verwaltung:

Montag 9 - 12 Uhr  
Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr  
Mittwoch kein Sprechtag  
Donnerstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr  
Freitag 9 - 12 Uhr

#### Bankverbindungen:

Müritz-Sparkasse  
IBAN: DE14 1505 0100 0210 0153 06  
SWIFT-BIC: NOLADE21WRN  
Gläubiger ID: DE20ZZZ00000007466

Deutsche Kreditbank  
IBAN: DE21 1203 0000 0000 3190 79  
SWIFT-BIC: BYLADEM1001

# Gemeinde Jabel

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: 34/2021/27	
Federführend: Bau- und Ordnungsamt	Datum: 02.08.2021	
	Verfasser: Frau Kunstmann	
<b>Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 4 Absatz 1 BauGB; vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Liepen" der Gemeinde Hohen Wangelin</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
N		Ausschuss für Bau, Verkehr, Tourismus und Umwelt Jabel
Ö	18.08.2021	Gemeindevertretung Jabel

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung äußert zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Liepen“ der Gemeinde Hohen Wangelin keine Anregungen und Hinweise. Wahrgzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

## Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen Wangelin hat am 23.03.2021 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Liepen“ beschlossen und gebilligt sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Behörden und der Nachbargemeinden bestimmt. Mit der Beteiligung wird den Nachbargemeinden die Gelegenheit zur Stellungnahme im o.g. Planverfahren gegeben.

Die vollständigen Unterlagen zum Verfahren liegen dem Bürgermeister vor.

## Anlagen:

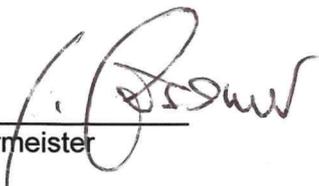
Vorentwurf des VB-Plan Nr. 5 (Planzeichnung)

Frau Kunstmann

Abweichender Beschluss:

GemV.-Soll:	anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
9	6	6	0	0

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren \_\_\_\_\_ Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

  
Bürgermeister

## Gemeinde Dobbin-Linstow

**Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Liepen“ der Gemeinde Hohen Wangelin**

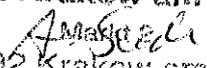
**hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1, Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung**

- Aufgaben oder Interessen der Gemeinde Dobbin-Linstow werden durch die o.g. Planung nicht berührt. Es werden keine Anregungen zur o.g. Planung gegeben.
- Von der Gemeinde Dobbin-Linstow werden folgende Anregungen gegeben:

  
W. Baldermann  
Bürgermeister

Von Seiten des Amtes Krakow am See gibt es keine Bedenken.

**Amt Krakow am See**

  
18292 Krakow am See  
A. Such

Krakow am See, den 05.08.2021